



Gemeinde Hollingstedt

Der Bürgermeister

Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Hollingstedt
am Donnerstag, 22. Juni 2023, um 19:30 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus "Am Mühlenweg", Mühlenweg 9, 25788 Hollingstedt

Tagesordnung:

öffentlich

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den bisherigen Vorsitzenden
2. Verabschiedung der ausscheidenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
3. Feststellung des dienstältesten Mitgliedes und Übergabe des Vorsitizes
4. Erklärung der Mitglieder über ihre Fraktionszugehörigkeit und Benennung der / des Vorsitzenden bzw. der Sprecherin / des Sprechers der Fraktion sowie die Erklärung zur Bildung von Fraktionen nach §32 a GO
5. Wahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden der Gemeindevertretung unter Leitung des dienstältesten Mitgliedes
6. Verpflichtung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden durch das dienstälteste Mitglied sowie Ernennung zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister und Vereidigung
7. Übergabe des Vorsitizes an die neu gewählte Bürgermeisterin / den neu gewählten Bürgermeister
8. Verpflichtung der Gemeindevertreterinnen und -vertreter durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden
9. Wahl der 1. Stellvertreterin / des 1. Stellvertreters der Vorsitzenden / des Vorsitzenden sowie Ernennung zur 1. Stellvertreterin / zum 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und Vereidigung
10. Wahl der 2. Stellvertretenden / des 2. Stellvertreters der Vorsitzenden / des Vorsitzenden sowie Ernennung zur 2. Stellvertreterin / zum 2. Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und Vereidigung
11. Wahl der Mitglieder für den Wahlprüfungsausschuss nach §39 GKWG
12. Wahl der Mitglieder in die in der Hauptsatzung bestimmten ständigen Ausschüsse
 - a) Finanzausschuss (5 Mitglieder)
 - b) Ausschuss für Bau- und Wegeangelegenheiten und Kulturangelegenheiten (5 Mitglieder)
 - c) Feuerwehrausschuss (2 Mitglieder)
 - d) Projektausschuss (3 Mitglieder)
13. Wahl der Ausschussvorsitzenden/ stellv. Ausschussvorsitzenden gem. § 46 Abs. 5 der Gemeindeordnung
 - a) Finanzausschuss

- b) Ausschuss für Bau- und Wegeangelegenheiten und Kulturangelegenheiten
- c) Feuerwehrausschuss
- d) Projektausschuss
- 14. Wahl eines stellv. Amtsausschussmitgliedes
- 15. Neuanpassung Finanzierungsvereinbarung Träger und Gemeinden aufgrund neuem Kindertagesstättengesetz
- 16. Entsendung eines Mitglieds für den Elternbeirat der Ev.-Luth. Kindertagesstätte "Lummerland" Hennstedt (Nach Absprache mit den Gemeinden Alt-Amt Hennstedt)
- 17. Entsendung eines Mitglieds für den Kindertagesstätten-Finanz-Ausschuss der Ev.-Luth. Kindertagesstätte "Lummerland" Hennstedt (Nach Absprache mit den Gemeinden Alt-Amt Hennstedt)
- 18. Entsendung eines Mitgliedes für den Friedhofsbeirat Delve
- 19. Einwohnerfragestunde
- 20. Niederschrift Nr. 18 der letzten Sitzung vom 02.02.2023
- 21. Mitteilungen
- 22. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hollingstedt
- 23. Analoge Anwendung der Dienstanweisung des Amtes über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen
- 24. Amtsjubiläum Bürgermeister/-in; hier: Jubiläumszuwendung (Grundsatzbeschluss)
- 25. Änderung der Gemeinsamen Richtlinien der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes KLG Eider zur Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen und internationale Jugendbegegnungen
- 26. Neubau einer Überdachung am Markttreff Delve im Rahmen des Regionalbudgets 2023;
Bestätigung der Antragstellung und Vergabe von Aufträgen
- 27. Vorschlag für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028
- 28. Kommunale Wärmeplanung
- 29. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen
gez. Lars Paulsen
Der Bürgermeister

Niederschrift Nr. 1

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Hollingstedt
am Donnerstag, 22. Juni 2023 im Dorfgemeinschaftshaus "Am Mühlenweg",
Mühlenweg 9, 25788 Hollingstedt

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:45 Uhr

Anwesend sind:

Frau Sonja Gehrke
Herr Lars Paulsen
Herr Tim Brümmer
Herr Hagen Rohde
Herr Hauke Sommer
Herr Ralf Sommer
Herr Michael Kwauka
Frau Petra Rau

Entschuldigt fehlen:

Frau Gunda Mody

Als Gäste anwesend:

Frau Anette Braun, ausgeschiedene Gemeindevertreterin
19 Einwohner:innen

Von der Verwaltung:

Herr Jan Christian Büddig, Amtsdirektor
Herr Heiko Kerber als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den bisherigen Vorsitzenden
2. Verabschiedung der ausscheidenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
3. Feststellung des dienstältesten Mitgliedes und Übergabe des Vorsitzes
4. Erklärung der Mitglieder über ihre Fraktionszugehörigkeit und Benennung der / des Vorsitzenden bzw. der Sprecherin / des Sprechers der Fraktion sowie die Erklärung zur Bildung von Fraktionen nach §32 a GO
5. Wahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden der Gemeindevertretung unter Leitung des dienstältesten Mitgliedes
6. Verpflichtung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden durch das dienstälteste Mitglied sowie Ernennung zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister und Vereidigung
7. Übergabe des Vorsitzes an die neu gewählte Bürgermeisterin / den neu gewählten Bürgermeister

8. Verpflichtung der Gemeindevertreterinnen und -vertreter durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden
9. Wahl der 1. Stellvertreterin / des 1. Stellvertreters der Vorsitzenden / des Vorsitzenden sowie Ernennung zur 1. Stellvertreterin / zum 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und Vereidigung
10. Wahl der 2. Stellvertretenden / des 2. Stellvertreters der Vorsitzenden / des Vorsitzenden sowie Ernennung zur 2. Stellvertreterin / zum 2. Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und Vereidigung
11. Wahl der Mitglieder für den Wahlprüfungsausschuss nach §39 GKWG
12. Wahl der Mitglieder in die in der Hauptsatzung bestimmten ständigen Ausschüsse
 - a) Finanzausschuss (5 Mitglieder)
 - b) Ausschuss für Bau- und Wegeangelegenheiten und Kulturangelegenheiten (5 Mitglieder)
 - c) Feuerwehrausschuss (2 Mitglieder)
 - d) Projektausschuss (3 Mitglieder)
13. Wahl der Ausschussvorsitzenden/ stellv. Ausschussvorsitzenden gem. § 46 Abs. 5 der Gemeindeordnung
 - a) Finanzausschuss
 - b) Ausschuss für Bau- und Wegeangelegenheiten und Kulturangelegenheiten
 - c) Feuerwehrausschuss
 - d) Projektausschuss
14. Wahl eines stellv. Amtsausschussmitgliedes
15. Neuanpassung Finanzierungsvereinbarung Träger und Gemeinden aufgrund neuem Kindertagesstättengesetz
16. Entsendung eines Mitglieds für den Elternbeirat der Ev.-Luth. Kindertagesstätte "Lummerland" Hennstedt (Nach Absprache mit den Gemeinden Alt-Amt Hennstedt)
17. Entsendung eines Mitglieds für den Kindertagesstätten-Finanz-Ausschuss der Ev.-Luth. Kindertagesstätte "Lummerland" Hennstedt (Nach Absprache mit den Gemeinden Alt-Amt Hennstedt)
18. Entsendung eines Mitgliedes für den Friedhofsbeirat Delve
19. Einwohnerfragestunde
20. Niederschrift Nr. 18 der letzten Sitzung vom 02.02.2023
21. Mitteilungen
22. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hollingstedt
23. Analoge Anwendung der Dienstanweisung des Amtes über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen
24. Amtsjubiläum Bürgermeister/-in; hier: Jubiläumszuwendung (Grundsatzbeschluss)
25. Änderung der Gemeinsamen Richtlinien der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes KLG Eider zur Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen und internationale Jugendbegegnungen

26. Neubau einer Überdachung am Markttreff Delve im Rahmen des Regionalbudgets 2023;
Bestätigung der Antragstellung und Vergabe von Aufträgen
27. Vorschlag für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028
28. Kommunale Wärmeplanung
29. Eingaben und Anfragen

TOP 1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den bisherigen Vorsitzenden

Bürgermeister Paulsen begrüßt die Anwesenden, eröffnet die konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung und stellt fest, dass die Gemeindevertretung ordnungsgemäß geladen und beschlussfähig ist.

TOP 2. Verabschiedung der ausscheidenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Die ausscheidende Gemeindevertreterin Anette Braun wird verabschiedet. Es wird ihr der Dank für 10 Jahre Mitarbeit in der Gemeindevertretung, zuletzt auch als stellvertretende Bürgermeisterin, und die Anerkennung der Gemeinde ausgesprochen und eine Urkunde der Gemeinde sowie ein kleines Präsent überreicht.
Der ausscheidende Gemeindevertreter Dr. Christoph Kaden fehlt entschuldigt.

TOP 3. Feststellung des dienstältesten Mitgliedes und Übergabe des Vorsitzes

Bürgermeister Paulsen stellt sich selbst als ununterbrochen dienstältestes Mitglied der neu gewählten Gemeindevertretung fest. Er behält den Vorsitz für die Tagesordnungspunkte 4 – 7.

TOP 4. Erklärung der Mitglieder über ihre Fraktionszugehörigkeit und Benennung der / des Vorsitzenden bzw. der Sprecherin / des Sprechers der Fraktion sowie die Erklärung zur Bildung von Fraktionen nach §32 a GO

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Hollingstedt werden nach ausdrücklicher Erklärung der in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien und Wählergruppen keine Fraktionen gebildet.

TOP 5. Wahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden der Gemeindevertretung unter Leitung des dienstältesten Mitgliedes

Bürgermeister Paulsen bittet um Vorschläge für die Wahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

Es wird offen abgestimmt.

Beschluss:

Gemeindevertreterin Gehrke wird zur Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorgeschlagen und gewählt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig, 1 Enthaltung

TOP 6. Verpflichtung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden durch das dienstälteste Mitglied sowie Ernennung zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister und Vereidigung

Bürgermeisterin Gehrke wird vom dienstältesten Mitglied Paulsen durch Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten für die Dauer seiner Wahlzeit ernannt, unter Ablegung des Beamteneides vereidigt und in ihr Amt als Bürgermeisterin eingeführt.

TOP 7. Übergabe des Vorsitzes an die neu gewählte Bürgermeisterin / den neu gewählten Bürgermeister

Das dienstälteste Mitglied Paulsen übergibt den Vorsitz an die neu gewählte Bürgermeisterin Gehrke.

TOP 8. Verpflichtung der Gemeindevertreterinnen und -vertreter durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden

Die Gemeindevertreterinnen / -vertreter werden von Bürgermeisterin Gehrke durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

TOP 9. Wahl der 1. Stellvertreterin / des 1. Stellvertreters der Vorsitzenden / des Vorsitzenden sowie Ernennung zur 1. Stellvertreterin / zum 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und Vereidigung

Bürgermeisterin Gehrke bittet um Vorschläge.

Beschluss:

Als 1. Stellvertreter der Vorsitzenden wird Gemeindevertreter Kwauka vorgeschlagen und von der Gemeindevertretung gewählt.

Es wird offen abgestimmt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig, 1 Enthaltung

Der 1. stellv. Bürgermeister wird durch die Bürgermeisterin durch Aushändigung der Ernennungsurkunde für die Dauer seiner Wahlzeit zum Ehrenbeamten ernannt, unter

Ablegung des Beamteneides vereidigt und in sein Amt als 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin eingeführt.

TOP 10. Wahl der 2. Stellvertretenden / des 2. Stellvertreters der Vorsitzenden / des Vorsitzenden sowie Ernennung zur 2. Stellvertreterin / zum 2. Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und Vereidigung

Bürgermeisterin Gehrke bittet um Vorschläge.

Beschluss:

Als 2. Stellvertreter der Vorsitzenden wird Gemeindevertreter Paulsen vorgeschlagen und von der Gemeindevertretung gewählt.

Es wird offen abgestimmt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig, 1 Enthaltung

Der 2. stellv. Bürgermeister wird durch die Bürgermeisterin durch Aushändigung der Ernennungsurkunde für die Dauer seiner Wahlzeit zum Ehrenbeamten ernannt, unter Ablegung des Beamteneides vereidigt und in sein Amt als 2. Stellvertreter der Bürgermeisterin eingeführt

TOP 11. Wahl der Mitglieder für den Wahlprüfungsausschuss nach §39 GKWG

Bürgermeisterin Gehrke bitte um Vorschläge.

Beschluss:

Als Mitglieder für den Wahlprüfungsausschuss werden folgende Gemeindevertreter vorgeschlagen und gewählt:

Bürgermeisterin Gehrke

Gemeindevertreter Kwauka

Gemeindevertreter Paulsen

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 12. Wahl der Mitglieder in die in der Hauptsatzung bestimmten ständigen Ausschüsse

a) **Finanzausschuss (5 Mitglieder)**

b) **Ausschuss für Bau- und Wegeangelegenheiten und Kulturangelegenheiten (5 Mitglieder)**

c) **Feuerwehrausschuss (2 Mitglieder)**

d) **Projektausschuss (3 Mitglieder)**

Bürgermeisterin Gehrke bitte um Vorschläge.

Beschluss:

a) Finanzausschuss

Für den Finanzausschuss werden folgende Gemeindevertreter/Mitglieder vorgeschlagen und gewählt:

Bürgermeisterin Gehrke
Gemeindevertreterin Rau
Gemeindevertreter Paulsen
Gemeindevertreter Rohde
Gemeindevertreter Sommer

Stimmenverhältnis:

einstimmig

b) Ausschuss für Bau- und Wegeangelegenheiten und Kulturangelegenheiten

Für den Ausschuss werden folgende Gemeindevertreter/Mitglieder vorgeschlagen und gewählt:

Bürgermeisterin Gehrke
Gemeindevertreter Hauke Sommer
Gemeindevertreter Brümmer
Gemeindevertreterin Mody
Anette Braun

Stimmverhältnis:

einstimmig

c) Feuerwehrausschuss

Für den Ausschuss werden folgende Gemeindevertreter/Mitglieder vorgeschlagen und gewählt:

Gemeindevertreter Rohde
Gemeindevertreter Ralf Sommer

Stimmverhältnis:

einstimmig, 2 Enthaltungen

d) Projektausschuss

Für den Ausschuss werden folgende Gemeindevertreter/Mitglieder vorgeschlagen und gewählt:

Gemeindevertreter Paulsen
Gemeindevertreter Ralf Sommer
Uwe Sommer

Stimmverhältnis:

einstimmig, 1 Enthaltung

Es wurde für alle Ausschüsse offen abgestimmt.

TOP 13. Wahl der Ausschussvorsitzenden/ stellv. Ausschussvorsitzenden gem. § 46 Abs. 5 der Gemeindeordnung

- a) **Finanzausschuss**
- b) **Ausschuss für Bau- und Wegeangelegenheiten und Kulturangelegenheiten**
- c) **Feuerwehrausschuss**
- d) **Projektausschuss**

Bürgermeisterin Gehrke bitte um Vorschläge.

Beschluss:

Zum/zur Ausschussvorsitzenden werden vorgeschlagen und gewählt:

- a) Finanzausschuss

Vorsitz: Bürgermeisterin Gehrke

Stimmverhältnis:
einstimmig, 1 Enthaltung

Stellvertretung: Gemeindevertreterin Rau

Stimmverhältnis:
einstimmig

- b) Ausschuss für Bau- und Wegeangelegenheiten und Kulturangelegenheiten

Vorsitz: Gemeindevertreter Hauke Sommer

Stimmverhältnis:
einstimmig, 1 Enthaltung

Stellvertretung: Gemeindevertreter Tim Brümmer

Stimmverhältnis:
einstimmig, 1 Enthaltung

- c) Feuerwehrausschuss

Vorsitz: Gemeindevertreter Rohde

Stimmverhältnis:
einstimmig, 1 Enthaltung

Stellvertretung: Gemeindevertreter Ralf Sommer

Stimmverhältnis:
einstimmig, 1 Enthaltung

- d) Projektausschuss

Vorsitz: Uwe Sommer

Stimmverhältnis:
einstimmig

Stellvertretung: Gemeindevertreter Ralf Sommer

Stimmverhältnis:
einstimmig, 1 Enthaltung

TOP 14. Wahl eines stellv. Amtsausschussmitgliedes

Bürgermeisterin Gehrke bitte um Vorschläge.

Beschluss:

Als Stellvertreter für die Bürgermeisterin Gehrke wird Gemeindevertreter Kwauka vorgeschlagen und von der Gemeindevertretung gewählt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 15. Neuanpassung Finanzierungsvereinbarung Träger und Gemeinden aufgrund neuem Kindertagesstättengesetz

Seit dem 12.12.2019 gibt es in Schleswig-Holstein das neue Kindertagesförderungsgesetz.

Durch dieses Gesetz hat das Land die Finanzierung der Kita komplett überarbeitet. Diese Überarbeitung sieht auch neue Finanzierungsvereinbarung zwischen Kita-Trägern und Gemeinden vor. Somit hat es in den letzten Jahren viele Gespräche zwischen der Kirchenverwaltung und allen Kommunalverwaltungen auf Kreisebene gegeben.

Es wurde eine Finanzierungsvereinbarung ausgearbeitet, die vom Inhalt kreisweit gleichlautend ist. In der Vereinbarung sind alle Gesetzesänderungen berücksichtigt worden, wobei im Wesentlichen die Defizitregelung weiterhin Anwendung findet.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die vorliegende Finanzierungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Kita-Werk Dithmarschen von der Bürgermeisterin unterschrieben werden kann. Der Entwurf der Finanzierungsvereinbarung wird dem Originalprotokoll als Anlage beigefügt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 16. Entsendung eines Mitglieds für den Elternbeirat der Ev.-Luth. Kindertagesstätte "Lummerland" Hennstedt (Nach Absprache mit den Gemeinden Alt-Amt Hennstedt)

Bürgermeisterin Gehrke bittet um Vorschläge. Gemeindevertreter Paulsen erfragt, ob die schon mit den anderen Gemeinden abgestimmt wurde, wer ein Mitglied entsendet. Amtsdirektor Büddig erklärt, dass die Gemeinde den Beschluss auch vertagen könnte. Sodann wird sich darauf verständigt zu wählen und die Abstimmung dann vorzunehmen.

Beschluss:

Als Mitglied für den Elternbeirat wird Gemeindevertreterin Rau vorgeschlagen und gewählt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig.

TOP 17. Entsendung eines Mitglieds für den Kindertagesstätten-Finanz-Ausschuss der Ev.-Luth. Kindertagesstätte "Lummerland" Hennstedt (Nach Absprache mit den Gemeinden Alt-Amt Hennstedt)

Bürgermeisterin Gehrke bitte um Vorschläge.

Beschluss:

Gemeindevertreterin Rau wird als Mitglied des Kindertagesstätten-Finanz-Ausschusses vorgeschlagen und gewählt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig.

TOP 18. Entsendung eines Mitgliedes für den Friedhofsbeirat Delve

Bürgermeisterin Gehrke bittet um Vorschläge.

Beschluss:

Gemeindevertreter Brümmer wird als Mitglied für den Friedhofsbeirat Delve vorgeschlagen und entsendet.

Stimmenverhältnis:

einstimmig, 1 Enthaltung

TOP 19. Einwohnerfragestunde

Herr Hansen erfragt den Sachstand der Überlegungen zum Rodsweg. Frau Braun erläutert, dass es eine Verkehrsschau gegeben hat. Diese hatte zum Ergebnis, dass eine Fahrradstraße mit Tempo-30 nicht sinnvoll ist, da die erforderlichen Kontrollen nicht durchgeführt werden können. Eine Lösung könnte sein, einen Poller an irgendeiner Stelle in der Straße aufzustellen, der dann von den Landwirten gekippt werden könnte. Diese Überlegungen sind bislang nicht in den Gemeinden besprochen worden und bedürfen der Abstimmung zwischen Hennstedt und Hollingstedt und der Beratung in den jeweiligen Gemeindevertretungen. Gemeindevertreter Brümmer sagt, zu, dass die betroffenen Anlieger gehört werden sollen. Der kürzlich veröffentlichte Presseartikel war so gedacht, dass die Nutzer des Weges über ihr Vorgehen nachdenken. Dieses hatte nicht den gewünschten Erfolg.

Herr Braun erfragt den Sachstand der Sanierung der Straße Süderheide. Gemeindevertreter Paulsen erläutert, dass die Straße nicht zum Wegeunterhaltungsverband des

Kreises gehört. Es gab vor einigen Jahren ein Angebot, dass dann aber nicht weiterverfolgt wurde. Die Sanierung der Wege in der Gemeinde steht aber für die Folgejahre auf der Agenda.

TOP 20. Niederschrift Nr. 18 der letzten Sitzung vom 02.02.2023

Es werden keine Einwände gegen die Niederschrift erhoben.

TOP 21. Mitteilungen

Gemeindevertreter Paulsen berichtet, dass die Maßnahme Markttreff nunmehr mit der Gemeinde Delve abgerechnet wurde. Für Hollingstedt verbleibt ein Eigenanteil von 82.340,00 Euro.

Gemeindevertreter Paulsen berichtet, dass ein Schreiben von der Windenenergie Norderhamme vorliegt. Es geht darin auch um die Beschädigung von Wegerändern bei der Kabelverlegung. Hier sind offensichtlich keine Schäden entstanden. Er bitte die Verwaltung hier auch noch mal zu schauen.

Gemeindevertreter Paulsen berichtet, dass er die älteste Bürgerin in Hollingstedt mit 104 Jahren zum Geburtstag besucht hat.

Gemeindevertreter Paulsen bittet Herrn Kerber zu prüfen, ob die Filmaufnahmen des Klintweges zur Verfügung gestellt werden können.

Ebenfalls bittet er zu prüfen, wie lange der Bauabschnitt L 149 dauert.

TOP 22. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hollingstedt

Es sind durch das Innenministerium neu gestaltete Hauptsatzungsmuster herausgegeben worden. Die Hauptsatzung der Gemeinde Hollingstedt ist den aktuellen Gegebenheiten des Musters angepasst worden.

Außerdem wurde geändert:

§ 1	Aus dem bisherigen Abs. 2 wird Abs. 4.
§ 2 Abs. 2 Nr. 1	D. Bürgermeister/in entscheidet über Stundungen bis zu einem Betrag in Höhe von 3.000,00 € (bisher 1.000,00 €). Hinweis: Dient der Verwaltungsvereinfachung im Zusammenhang mit der Dienstanweisung Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
§ 2 Abs. 2 Nr. 18	die <u>Erteilung</u> und Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB <u>und nach der Landesbauordnung</u> .
§ 3	Neuaufnahme der Abs. 2- 4.
§ 6	Neufassung des Punktes e) in Absatz 5, (vorher in Punkt d) inbegriffen)
§ 7	Redaktionelle Änderungen.
§ 9 Abs. 1	Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Teil des Informationsblattes des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider, das in einem zweiwöchigen zeitlichen Intervall an alle Haushalte in den amtsangehörigen Gemeinden zugestellt wird, bekannt gemacht.

	Die Bekanntmachung ist mit dem Erscheinungsdatum der Ausgabe bewirkt.
§ 10	Neuaufnahme der Regelungen zu Sitzungen in Fällen höherer Gewalt gemäß § 35 a GO.
§ 11	Neuaufnahme der Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hollingstedt beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hollingstedt in der vorliegenden Form. **(Anlage zum Originalprotokoll)**

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 23. Analoge Anwendung der Dienstanweisung des Amtes über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen

Bereits im Jahre 2014 hat die Gemeindevertretung beschlossen, die Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Amtes KLG Eider analog anzuwenden.

Der Amtsdirektor des Amtes KLG Eider hat nun zum 01.06.2023 eine neue Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen erlassen und aus diesem Grund haben die Gemeindevertretungen erneut darüber zu beschließen. **(Anlage zum Originalprotokoll)**

Diese Dienstanweisung gilt für alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüche des Amtes.

Seitens der Verwaltung wird den amtsangehörigen Gemeinden aus Vereinfachungsgründen empfohlen, diese Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen durch Beschluss analog für die gemeindlichen Forderungen anzuwenden.

Die Höchstwertgrenzen der gemeindlichen Hauptsatzung sind zu beachten, sofern geringere Beträge als in der Dienstanweisung des Amtes vorgesehen sind. Die geringeren Beträge der gemeindlichen Hauptsatzung treten an die Stelle der in der Dienstanweisung genannten Höchstgrenzen.

Die Wertgrenzen in der gemeindlichen Hauptsatzung sind wie folgt beschlossen worden:

Die Stundung von Forderungen:

Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters: bis 3.000,00 Euro
Entscheidungsbefugnis der Gemeindevertretung: über 3.000,00 Euro.

Die Niederschlagung von Forderungen:

Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters: bis 500,00 Euro
Entscheidungsbefugnis der Gemeindevertretung: über 500,00 Euro.

Den Erlass von Forderungen:

Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters: bis 500,00 Euro
Entscheidungsbefugnis der Gemeindevertretung: über 500,00 Euro.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, aus Verwaltungsvereinfachungsgründen die vorliegende Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Amtes KLG Eider auch für alle o. g. Forderungen der Gemeinde analog anzuwenden. Die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Höchstgrenzen für die Zuständigkeiten d. Bgm. und der GV sind entsprechend von der Verwaltung zu beachten.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 24. Amtsjubiläum Bürgermeister/-in; hier: Jubiläumszuwendung (Grundsatzbeschluss)

§ 24 (7) Gemeindeordnung besagt, dass Ehrenbeamte (Bürgermeister/-in und Stellvertreter/-innen) bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren eine Dankurkunde und eine Jubiläumszuwendung in Höhe der für Bundesbeamten jeweils zu zahlenden Beträge erhalten können.

Die Gemeindevertretung entscheidet darüber, Ehrenbeamten eine Jubiläumszuwendung zu gewähren. Die Höhe richtet sich nach § 2 Abs. 1 der Jubiläumsverordnung des Bundes und beträgt zurzeit für

25 Jahre – 350 €
40 Jahre – 500 €
50 Jahre – 600 €.

Es ist ein grundsätzlicher Beschluss zum Umgang mit Amtsjubiläen zu fassen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, eine Dankurkunde und eine Jubiläumszuwendung in Höhe der jeweils geltenden Jubiläumsverordnung des Bundes zu gewähren.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 25. Änderung der Gemeinsamen Richtlinien der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes KLG Eider zur Förderung von Jugendholungsmaßnahmen und internationale Jugendbegegnungen

Gem. der „Gemeinsame Richtlinien der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes KLG Eider zur Förderung von Jugendfreizeitmaßnahmen und internationalen Jugendbegegnungen“ erfolgt seit 2008 eine Bezuschussung i. H. v. 3 €/Tag/Teilnehmer/-in.

Mit Schreiben vom 14.11.2022 hat der Geschäftsführer des Kreisjugendrings Dithmarschen, Mathis Brandt, nachgefragt, ob eine Erhöhung der Pauschale auf 4 € oder 5 € möglich sei, da auch die Freizeiten von gestiegenen Lebensmittel-, Transport- und Unterkunftskosten betroffen seien. (Siehe untenstehende Inflationsrate 2008-2022).

Der Beschluss muss in jeder amtsangehörigen Gemeinde gefasst werden.

Der Amtsausschuss empfiehlt lt. TOP 17 der Amtsausschusssitzung vom 08.05.2023, eine Änderung der Richtlinien auf einheitlich 5 € ab dem 01.01.2024.

Als **Anlage 1** (*Übersicht bei einer Zuschusshöhe von 5 € (Zahlen sind gerundet)*) ist eine Übersicht der gezahlten Zuschüsse in den Jahren 2018 bis 2022 enthalten, ebenso eine evtl. Erhöhung um 5 € sowie der Haushaltsansatz aus dem Jahr 2022. (Die Anzahl der Fahrten in 2020 und 2021 waren durch die Corona-Pandemie stark rückläufig!)

**Anlage 2: Übersicht der derzeitigen Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen im Kreisgebiet Dithmarschen
(Anlagen zum Originalprotokoll)**

Zur Info:

Inflationsrate lt. www.handelsblatt.com von 2008 bis 2022:

7,3 %	2022 (Stand März)
3,1 %	2021
0,5 %	2020
1,4 %	2019
1,8 %	2018
1,5 %	2017
0,5 %	2016
0,5 %	2015
1,0 %	2014
1,4 %	2013
2,0 %	2012
2,1 %	2011
1,1 %	2010
0,3 %	2009
2,6 %	2008
27,1 %	gesamt

(Inflationsrate im Oktober 2022 nicht 7,3 % sondern 10,4 %; d.b. **gesamt = 30,2 %**)

.....

Gemeinsame Richtlinien der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider zur Förderung von Jugendfreizeitmaßnahmen und internationalen Jugendbegegnungen

A. Allgemeines

Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider fördern im Rahmen der §§ 11, 12 und 74 KJHG sowie §§ 6 und 8 JuFöG die Jugendfreizeitmaßnahmen und internationalen Jugendbegegnungen der freien Träger der Jugendhilfe einheitlich nach den folgenden Förderrichtlinien. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und dient der Fehlbetragsfinanzierung.

Über Ausnahmen von diesen Förderrichtlinien entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der betroffenen Gemeinde.

B. Antragsverfahren

Anträge sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme schriftlich einzureichen. Die Antragsfrist endet mit Ablauf des 31.03. des Jahres, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll. Später eingehende Anträge können nur dann gefördert werden, soweit noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

C. Förderungsvoraussetzungen

1. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des § 74 KJHG.
2. Die Maßnahme muss mindestens sieben Teilnehmer/innen umfassen. Diese müssen zum Zeitpunkt der Maßnahme das sechste Lebensjahr vollendet haben und dürfen das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Förderungswürdig sind nur Teilnehmer/innen, die ihren Hauptwohnsitz in einer der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes KLG Eider haben.
4. Je angefangene zehn Teilnehmerinnen wird eine Betreuerin und je angefangene zehn Teilnehmer ein Betreuer gefördert.

D. Förderungshöhe

Eine Förderung erfolgt nur für Personen nach C Ziffer 2 und 4 und nur für mindestens zwei und höchstens 14 Tage. An- und Abreisetag werden bei Jugendfreizeitmaßnahmen, die länger als 2 Tage dauern, als **ein** förderungsfähiger Tag gerechnet.

Die Förderungshöhe beträgt **einheitlich 5 Euro/Tag** und Teilnehmer/in (Betreuer/in) und wird jedem Träger gewährt, soweit diese Förderrichtlinien eingehalten werden.

E. Abrechnung und Zahlung

1. Spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser Verwendungsnachweis muss Folgendes enthalten:
 - a) Eine Aufschlüsselung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben.
 - b) Einen Belegungsvertrag über die Unterbringung oder einen Beleg, aus dem die Dauer der Maßnahme erkennbar ist.

- c) Eine von allen Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste unter Angabe des Namens, der vollständigen Anschrift und des Geburtsdatums.
2. Die Auszahlung des Förderbetrages sowie die endgültige Bewilligung erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

F. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die untenstehende „Gemeinsame Richtlinien der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider zur Förderung von Jugendfreizeitmaßnahmen und internationalen Jugendbegegnungen“ mit einer Förderhöhe von 5 €/Tag/Teilnehmer/-in ab dem 01.01.2024.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 26. Neubau einer Überdachung am Markttreff Delve im Rahmen des Regionalbudgets 2023; Bestätigung der Antragstellung und Vergabe von Aufträgen

Gemeindevertreter Paulsen berichtet, dass am Markttreff in Delve links von der Eingangstür bis an die Wand der Turnhalle ein Überstand entstehen soll. Dieser ist beim Regionalbudget der Aktiv-Region zur Förderung angemeldet worden. Antragsteller ist die Gemeinde Hollingstedt. Das Projekt hat den Zuschlag erhalten. Die Kosten liegen bei ca. 14.000 Euro, die Förderung ist mit 80 % bestätigt. Der Eigenanteil wird von Delve und Hollingstedt übernommen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt zu, dass ein Antrag auf Förderung aus dem Regionalbudget für das Projekt „Anbau einer Überdachung an den Markttreff Eiderschleife“ gestellt wurde. Die Gemeinde Hollingstedt übernimmt die Trägerschaft des Projektes und stellt die Haushaltsmittel bereit. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, Aufträge für das Projekt an die wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 27. Vorschlag für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Für die Vorschlagslisten der Schöffen in allgemeinen Strafsachen ist jede Gemeinde unabhängig von ihrer Größe zuständig.

Gem. § 28 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sind für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 Schöffen zu wählen. Die Anzahl der in der Schöffenvorschlagsliste aufzunehmenden Personen ist nach § 36 Abs. 4 GVG von dem Präsidenten des Landgerichtes Itzehoe in Anlehnung an die Einwohnerzahlen der Gemeinden bestimmt worden.

Nachdem die Vorschlagslisten von den Gemeinden aufgestellt wurden, erfolgt die Übersendung an den Amtsrichter als Vorsitzenden des Schöffenwahlausschusses bis zum 01.09.2023. Dort werden alle Listen zu einer einheitlichen Liste zusammengefasst. Der Schöffenwahlausschuss wählt die erforderliche Zahl von Schöffen für das Amtsgericht sowie für das Landgericht.

Gemeinde	Einwohner (Stand 30.06.2022)	erforderliche Schöffenvorschläge
Hollingstedt	308	1

Lfd. Nr.	Name, Vorname/n Geburtsname	Geburtsort (Gemeinde/Kreis)	Geburtsdatum	Beruf	Anschrift	Bemerkungen a) <i>Ausschlussgründe</i> b) <i>Begründung der Bewerbung</i> c) <i>Gewünschtes Gericht</i>
1	Keine Bewerbung erhalten					

Bemerkung: Die in der Tabelle aufgeführten Bewerber/innen haben ihr Interesse für das Schöffenamt infolge einer öffentlichen Ausschreibung bekundet. Sollten keine oder nicht ausreichend Bewerber vorhanden sein, sind von der Gemeindevertretung möglichst (weitere) Vorschläge zu ergänzen (bitte vorher mit betroffenen Personen absprechen).

Es wird Ralf Sommer vorgeschlagen. Dieser erklärt sich bereit, diese Aufgabe zu übernehmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hollingstedt beschließt, folgende Person/en als Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028 beim Amtsgericht Meldorf vorzuschlagen:

Ralf Sommer

Stimmenverhältnis:

einstimmig, 1 Enthaltung

TOP 28. Kommunale Wärmeplanung

Der Bund hat eine Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) gestartet, die in einzelnen Bundesländern in eine Kommunalrichtlinie weiterentwickelt wurde. Ziel dieser Kommunalrichtlinie ist es, im Rahmen eines Klimaschutzkonzeptes die Erstellung eines sog. Konzeptes zur integrierten Wärmenutzung erstellen zu lassen und gefördert zu bekommen.

Dabei ist diese „kommunale Wärmeplanung“ als informelle Planungsinstrument der Kommune zu verstehen. Damit stellt es – vergleichbar mit einem Flächennutzungsplan – auf Basis der aktuellen Wärmeversorgungsstruktur und des Wärmebedarfs die langfristige Entwicklung auf dem Wärmesektor in der Kommune dar.

Ein Wärmeplan bietet die Grundlage dafür, verschieden aktuell anstehende und zukünftig geplante Maßnahmen im Bereich der Energieeinsparung, z. B. durch Sanierung von Gebäuden und die Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen abzustimmen.

Städte und Gemeinden sind nach § 7 Abs. 1 des Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) berechtigt, kommunale Wärme- und Kälteschutzpläne aufzustellen. Für Kommunen, die im zentralörtlichen System des Landes Schl.-Hol. Als sog. Stadtrandkerne 1. Ordnung oder höher eingestuft sind, handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Andere Kommunen sind derzeit nicht zu einer Aufstellung verpflichtet. Es sind aber Tendenzen erkennbar, dass auch kleinere Gemeinden im kommenden Jahr hierzu verpflichtet werden sollen.

Für Antragstellungen bis zum 31.12.2023 erhalten nicht-verpflichtende Gemeinden auf Grundlage der „Kommunalrichtlinie“ Fördermittel in Höhe von 90% bzw. 100%.

Für später gestellte Anträge beträgt der Zuschuss dann nur noch 60% bzw. 80%.

Wenn alle Gemeinden des Amtes KLG Eider geschlossen eine derartige Wärmeplanung beauftragen würden, könnte sich daraus auch eine interkommunale Abstimmung der Energieeinsparung bzw. –bedarf ableiten lassen.

Diese einmalige Chance der Förderung sollte ergriffen werden.

Für die Aufstellung kommunaler Wärmepläne muss ein entsprechendes Büro beauftragt werden. Hierfür sind derzeit Kosten von 2 – 4 € pro Einwohner anzusetzen.

Nach derzeitiger Einschätzung würden sich demzufolge folgende Kostenentwicklung ergeben:

Gemeinde	EW-Stand	4 €	Eigenanteil
	30.09.2022	pro EW	10%
Barkenholm	173	692 €	69 €
Bergewörden	35	140 €	14 €
Dellstedt	715	2.860 €	286 €
Delve	754	3.016 €	302 €
Dörpling	662	2.648 €	265 €
Fedderingen	263	1.052 €	105 €
Gaushorn	174	696 €	70 €
Glüsing	114	456 €	46 €
Groven	88	352 €	35 €
Hemme	492	1.968 €	197 €
Hennstedt	2.055	8.220 €	822 €
Hövede	61	244 €	24 €
Hollingstedt	307	1.228 €	123 €
Karolinenkoog	130	520 €	52 €
Kleve	410	1.640 €	164 €
Krempel	607	2.428 €	243 €
Lehe	1.068	4.272 €	427 €
Linden	889	3.556 €	356 €
Lunden	1.690	6.760 €	676 €
Norderheistedt	128	512 €	51 €
Pahlen	1.154	4.616 €	462 €

Rehm-Flehde-Bargen	552	2.208 €	221 €
St. Annen	315	1.260 €	126 €
Schalkholz	581	2.324 €	232 €
Schlichting	253	1.012 €	101 €
Süderdorf	360	1.440 €	144 €
Süderheistedt	518	2.072 €	207 €
Tellingstedt	2.694	10.776 €	1.078 €
Tielenhemme	165	660 €	66 €
Wallen	30	120 €	12 €
Welmbüttel	405	1.620 €	162 €
Westerborstel	113	452 €	45 €
Wiemerstedt	150	600 €	60 €
Wrohms	738	2.952 €	295 €
	18.843	75.372 €	7.537 €

Herr Kerber erläutert, dass es sich hier nur um eine Planung handelt, die der Gemeinde einen Leitfadens liefert, ob z. B. ein Nahwärmenetz möglich ist. Ausserdem ist durch eine gemeinsame Vorgehensweise aller Gemeinden eine Sichtweise über die Gemeindegrenzen hinaus möglich. Jede Gemeinde muss einen eigenen Plan erhalten. Aus der Planung ergeben sich keine Verpflichtungen. Amtsdirektor Büddig ergänzt, dass es jetzt noch möglich ist, Pläne mit einer guten Förderung zu erstellen. Wenn alle Gemeinden verpflichtet werden sollten, wird die Förderung geringer werden und auch die Büros, die so ein Konzept erstellen kaum Kapazitäten frei haben.

Beschluss:

Es ist ein kommunaler Wärmeplan aufzustellen, wenn eine Förderung von 90% zugesichert wird. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird ermächtigt, nach Einholung von Angeboten, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Soweit erforderlich, sind Haushaltsmittel im Nachtragshaushalt bereit zu stellen.

Überdies wird der Amtsdirektor ermächtigt, eine einheitliche und gemeinsame Abwicklung aller Gemeinden zu koordinieren und sicher zu stellen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 29. Eingaben und Anfragen

Gemeindevertreter Sommer berichtet, dass die Firma Remondis gerade die Leitungen in Hollingstedt gefilmt hat. Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Netz in einem guten Zustand ist.

(Sonja Gehrke)
Vorsitzende

(Heiko Kerber)
Protokollführer

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (ec)

Amt: Geschäftsbereich IV
Entwicklung, Schulen
Sachbearbeiter: Haalck, Jan
Az.: 022.32-

Bau,

öffentlich

04.05.2023

Vorlage
für die Sitzung
der Gemeindevertretung Hollingstedt
am 22.06.2023

TOP 15.: Neuanpassung Finanzierungsvereinbarung Träger und Gemeinden aufgrund neuem Kindertagesstättengesetz

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die vorliegende Finanzierungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Kita-Werk Dithmarschen vom Bürgermeister unterschrieben werden kann. Der Entwurf der Finanzierungsvereinbarung wird dem Originalprotokoll als Anlage beigelegt.

Sachverhalt und Begründung:

Seit dem 12.12.2019 gibt es in Schleswig-Holstein das neue Kindertagesförderungsgesetz.

Durch dieses Gesetz hat das Land die Finanzierung der Kita komplett überarbeitet. Diese Überarbeitung sieht auch neue Finanzierungsvereinbarung zwischen Kita-Trägern und Gemeinden vor. Somit hat es in den letzten Jahren viele Gespräche zwischen der Kirchenverwaltung und allen Kommunalverwaltungen auf Kreisebene gegeben.

Es wurde eine Finanzierungsvereinbarung ausgearbeitet, die vom Inhalt kreisweit gleichlautend ist. In der Vereinbarung sind alle Gesetzesänderungen berücksichtigt worden, wobei im Wesentlichen die Defizitregelung weiterhin Anwendung findet.

Finanzielle Auswirkungen:

einmalige Kosten: nein ja, in Höhe von €

laufende Kosten: nein ja, in Höhe von € pro Haushaltsjahr

Zuständigkeit der Gemeindevertretung/des Amtsausschusses gemäß

Hauptsatzung

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist

nicht erforderlich,

erforderlich und soll nach Vorstellung der Verwaltung wie folgt vorgenommen werden:

Anlagen:

keine

Entwurf der Finanzierungsvereinbarung



Bemerkung:

Vertrag über den Betrieb und die Finanzierung der Ev. Kindertagesstätte in Hennstedt

zwischen

Ev. Luth. Kirchengemeinde in Hennstedt

vertreten durch den Kirchengemeinderat

– im Folgenden Träger / Ev. Kirchengemeinde –

und der

Gemeinde Hennstedt

vertreten durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin

– im Folgenden Gemeinde Hennstedt –

Gemeinde Barkenholm

vertreten durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin

– im Folgenden Gemeinde Barkenholm –

Gemeinde Bergewörden

vertreten durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin

– im Folgenden Gemeinde Bergewörden –

Gemeinde Delve

vertreten durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin

– im Folgenden Gemeinde Delve –

Gemeinde Fedderingen

vertreten durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin

– im Folgenden Gemeinde Fedderingen –

Gemeinde Glüsing

vertreten durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin

– im Folgenden Gemeinde Glüsing –

Gemeinde Hollingstedt

vertreten durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin

– im Folgenden Gemeinde Hollingstedt –

Gemeinde Kleve

vertreten durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin

– im Folgenden Gemeinde Kleve –

Gemeinde Linden

vertreten durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin

– im Folgenden Gemeinde Linden –

Gemeinde Norderheistedt

vertreten durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin

– im Folgenden Gemeinde Norderheistedt –

Gemeinde Schlichting

vertreten durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin

– im Folgenden Gemeinde Schlichting –

Gemeinde Süderheistedt

vertreten durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin

– im Folgenden Gemeinde Süderheistedt –

Gemeinde Wiemerstedt

vertreten durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin

– im Folgenden Gemeinde Wiemerstedt –

Die Gemeinden nehmen gemeinsam Aufgaben der Standortgemeinde im Sinne des Kindertagesförderungsgesetzes wahr.

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Abschnitt I Allgemeiner Teil

§ 1 Vertragsgegenstand, Vertragsgrundlage

- (1) ¹Gegenstand dieses Vertrages ist der Betrieb der
- **Ev. Kindertagesstätte Lummerland**
Am Mühlenberg 2a in 25779 Hennstedt
– im Folgenden Ev. Kindertagesstätte –
- durch die Ev. Kirchengemeinde und die finanzielle Förderung dieser Einrichtung durch die Standortgemeinden . ²Details zu der Ev. Kindertagesstätte sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (2) ¹Die Ev. Kirchengemeinde ist anerkannter Trägerin der freien Jugendhilfe. ²Diese nimmt die Aufgaben des Trägers der evangelischen Kindertagesstätte wahr.
- (3) ¹Die Ev. Kirchengemeinde
- a. betreibt die Ev. Kindertagesstätte in eigener Verantwortung,
 - b. ist im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnisⁱ für die Ev. Kindertagesstätte,
 - c. ist als geförderter Einrichtungsträger in den zweiten Abschnitt des Bedarfsplans des Kreises Dithmarschen im Sinne des § 10 KiTaG aufgenommen,
 - d. ist Arbeitgeberin für die Beschäftigten und übt die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal aus und
 - e. übt das Hausrecht in der Ev. Kindertagesstätte aus.

§ 2 Betreuungsleistungen

- (1) ¹Die Ev. Kirchengemeinde erbringt die Betreuungsleistung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften und Verordnungen und den Unfallverhütungsvorschriften.
- (2) ¹Die Trägerin verpflichtet sich, die in der Anlage 2 angegebenen Betreuungsleistungen in der Ev. Kindertagesstätte mit den im Bedarfsplan des Kreises Dithmarschen hinterlegten Öffnungszeiten anzubieten. ²Die Betreuungsleistungen werden im Einvernehmen zwischen der Trägerin und den Standortgemeinden in der Regel zum 01.02. oder 01.08. eines Jahres dem örtlichen Bedarf entsprechend ausgestaltet.ⁱⁱ

Abschnitt II Betrieb und Qualität der Kindertagesstätte

§ 3 KiTa-Datenbank

- (1) ¹Die Ev. Kirchengemeinde nutzt die landesweite KiTa-Datenbank entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und der dazu ergangenen Rechtsvorschriften und Verordnungen.

- (2) ¹Sie erhebt notwendige Daten des Kindes von den Eltern, die nach § 3 Absatz 4 Satz 1 KiTaG, an die KiTa-Datenbank zu übermitteln sind.
- (3) ¹Die Ev. Kirchengemeinde behält sich vor, die Daten in einem eigenständigen Kindertagesstättenverwaltungsprogramm zu speichern, zu verarbeiten und mit der KiTa-Datenbank über Schnittstellen auszutauschen.
- (4) ¹Finanzielle Auswirkungen, die auf eine nicht fach- und sachgerechte Nutzung der KiTa-Datenbank zurückzuführen sind, gehen zu Lasten der Trägerin.

§ 4 Elternbeiträge

- (1) ¹Die Ev. Kirchengemeinde erhebt nach § 31 KiTaG zulässige Elternbeiträgeⁱⁱⁱ.
- (2) ¹Die Trägerin weist in geeigneter Form auf die Möglichkeit der Ermäßigung bzw. der Übernahme von Elternbeiträgen nach § 7 KiTaG hin.
- (3) ¹Das konkrete individuelle Betreuungsverhältnis wird zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten und der Trägerin als privatrechtlicher Betreuungsvertrag ausgestaltet. ²Die Trägerin erlässt eine für alle geltende Benutzungs- und Entgeltordnung für ihre Ev. Kindertagesstätte.
- (4) ¹Die Trägerin verpflichtet sich ein geeignetes und zeitnahes Mahnverfahren durchzuführen. ²Werden Elternbeiträge über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht gezahlt und haben die Eltern keinen oder nur einen unvollständigen Antrag auf Ermäßigung gestellt, wird die Trägerin die Betreuungsleistungen einstellen und die Kündigung des Betreuungsvertrages betreiben.
- (5) ¹Die Ev. Kirchengemeinde kann in Einzelfällen die Betreuung eines Kindes über den Zeitraum nach Absatz 4 fortsetzen, wenn sie Eigenmittel oder Zuwendungen zur Abwendung sozialer Härten einsetzt und nicht die Allgemeinheit belastet.
- (6) ¹Neben den Elternbeiträgen erhebt die Trägerin angemessene Verpflegungskostenbeiträge und notwendige Auslagen für Ausflüge von den Eltern.

§ 5 Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) ¹Die Aufnahme von Kindern und die Beendigung des Betreuungsverhältnisses bestimmt sich nach den §§ 17 und 18 KiTaG.
- (2) ¹Grundsatzentscheidungen über
- a. die vorrangige Aufnahme der Kinder mit Wohnsitz in den Standortgemeinden,
 - b. die Förderung von Kindern über drei Jahren in der Krippengruppe^{iv},
 - c. die Aufnahme von bis zu zwei Kindern unter drei Jahren in Kindergartengruppen^v und
 - d. die Aufnahme von schulpflichtigen Kindern in Kindergartengruppen^{vi}
- trifft die Ev. Kirchengemeinde unter Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfs an Betreuungsplätzen und nach Beteiligung des Elternbeirates im Einvernehmen mit den Standortgemeinden.

- (3) ¹Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes trifft die jeweilige Leitung der Kindertagesstätte (KiTa-Leitung) im Rahmen der freien und verfügbaren Plätze und der vorliegenden Anmeldungen. ²Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der freien und verfügbaren Plätze, erfolgt die Platzvergabe nach den in Anlage 3 benannten Aufnahmekriterien durch die KiTa-Leitung.
- (4) ¹Die Ev. Kirchengemeinde wird die Aufnahmekriterien in schriftlicher, öffentlich zugänglicher Form - insbesondere dem Internetauftritt oder in der KiTa-Datenbank - bekanntgeben. ²Die Trägerin kann die Aufnahmekriterien unter Beteiligung des Elternbeirates und der Standortgemeinden anpassen.
- (5) ¹Kinder aus anderen Bundesländern werden nur aufgenommen, wenn eine Finanzierungszusage des anderen Bundeslandes (des zuständigen Jugendhilfeträgers) vorliegt.^{vii}

§ 6 Pädagogische Anforderungen

- (1) ¹Die Trägerin setzt in eigener Verantwortung die gesetzlichen Anforderungen an die pädagogische Qualität, das Qualitätsmanagement, die pädagogische Fachberatung und die Aus-, Fort- und Weiterbildung gem. der in §§ 19 und 20 KiTaG genannten Zielvorgaben um.
- (2) ¹ Die Ev. Kirchengemeinde und die Standortgemeinden sind sich einig, dass die Trägerin berechtigt ist, insbesondere nachstehende Qualifizierungsmaßnahmen umzusetzen:
- a. Nachqualifikation alltagsintegrierter Sprachbildung entsprechend § 19 Abs. 6 KiTaG,
 - b. Ausbau und Fortführung des bestehenden Qualitätsmanagementsystems und Ausbildung und Vorhalten eines / einer Qualitätsbeauftragten in der Ev. Kindertagesstätte,
 - c. Fachberatung, vorrangig durch die Fachberatung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen, und
 - d. Fort- und Weiterbildung (Fortbildungsbudget).

§ 7 Räumliche Anforderungen und Gruppengröße

- (1) ¹Die räumlichen Anforderungen gem. § 23 KiTaG werden umgesetzt. ²Bei der Gruppenbelegung werden die räumlichen Anforderungen gegebenenfalls über die Gruppenzusammensetzung entscheiden.
- (2) ¹Die Ev. Kirchengemeinde ordnet die Gruppengrößen entsprechend § 25 KiTaG. ²Die Trägerin erhöht unter Abwägung der pädagogischen Anforderungen nach eigenem Ermessen die Gruppengröße.

§ 8 Personaleinsatz und Personalqualifikation

- (1) ¹Die Trägerin setzt die Leitungsfreistellung entsprechend § 29 KiTaG um. ²Auf Ergänzungs- und Randzeitengruppen findet § 29 Absatz 2 KiTaG keine Anwendung.
- (2) ¹Die Standortgemeinden können mit der Ev. Kirchengemeinde zur Erhöhung der Betreuungsqualität vereinbaren, dass
- a. Arbeitszeiten des pädagogischen Personals (zusätzliche Betreuungszeiten, Verfügungszeiten und Vertretungsstunden) über den gesetzlichen Mindeststandard hinaus vorzusehen sind und
 - b. Fachkräfte, die die Qualifikation einer 1. Fachkraft im Sinne des KiTaG haben, als 2. Fachkraft einzusetzen, wenn eine Stelle im regulären Ausschreibungsverfahren nicht anderweitig besetzt werden kann. ²Die abweichende Stellenbesetzung wird zurückgenommen, sobald die Stelle neu zu besetzen ist.

§ 9 Einhaltung der Fördervoraussetzung

- (1) ¹Die Ev. Kirchengemeinde steht in der Verantwortung, die Fördervoraussetzungen des Teil 4 des KiTaG als Träger der Ev. Kindertagesstätte einzuhalten.
- (2) ¹Die Trägerin informiert die Standortgemeinden einer drohenden Unterschreitung der Fördervoraussetzungen gemäß Teil 4 des KiTaG. ²Meldungen der Trägerin gegenüber dem örtlichen Träger über die Nichteinhaltung des Betreuungsschlüssels gem. § 26 Abs. 3 KiTaG erhalten die Standortgemeinden zeitgleich zur Kenntnis.

Abschnitt III Finanzierung der Kindertagesstätte

§ 10 Allgemeine Finanzierung

- (1) ¹Die Einrichtung wird finanziert durch
- a. SQKM-Mittel (SQKM = **S**tandard-**Q**ualität-**K**osten-**M**odell),
 - b. Elternbeiträge (einschließlich Geschwister- und soziale Ermäßigungen),
 - c. Verpflegungsentgelte und Erstattung Auslagen für Ausflüge,
 - d. Ergänzende Förderung durch die Standortgemeinden gem. § 13,
 - e. Mittel zur Förderung von Kindern mit Behinderung,
 - f. Zuschüsse Dritter (insbesondere zu Investitionen, Anschaffungen),
 - g. Zweckgebundene Spenden,
 - h. Eigenmittel der Trägerin und
 - i. Sonstige Erträge
- (2) ¹Die Vertragspartner streben gemeinsam an, dass die Kosten der Kindertageseinrichtung bis spätestens Ende 2024 durch den Förderanspruch der Trägerin aus § 15 KiTaG gegenüber dem örtlichen Träger abgedeckt werden können und keine weitere Finanzierung durch die Standortgemeinden mehr erfolgt.
- (3) ¹Die Finanzierung erfolgt im Übrigen nach dem Defizitverfahren, wenn die Trägerin ihren Informationspflichten nach § 16 Abs. 3 nachgekommen ist. ²Das nicht durch Erträge nach

Abs. 1 Buchstabe a bis i abgedeckte Defizit wird von den Standortgemeinden getragen und der Trägerin erstattet. ³Ein etwaiger Überschuss wird von der Trägerin den Standortgemeinden erstattet.

- (4) ¹Betriebsaufwand der Einrichtung sind die angemessenen Aufwendungen für das pädagogische und nicht-pädagogische Personal (Personalaufwand) und der Sachaufwand. ²Investitionen werden in der Regel gesondert gefördert.

§ 11 Personalaufwand

- (1) ¹Der angemessene Bedarf an pädagogischem Personal ergibt sich aus den Landesforderungen in Teil 4 des KiTaG in der jeweils gültigen Fassung. ²Der Personalbedarf des pädagogischen Personals wird im Wirtschaftsplan der Ev. Kindertagesstätte beschrieben, indem der
- a. Bedarf zur Umsetzung des Betreuungsschlüssels nach § 26 KiTaG und
 - b. die Verteilung der Stundenanteile nach Mittelherkunft
- ausgewiesen werden.
- (2) ¹Der Personalbedarf für das bei der Trägerin angestellte nicht-pädagogische Personal (Reinigungskräfte, hauswirtschaftliche Kräfte und/oder Küchenhilfen, Hausmeister/Hausmeisterin, BFD / FÖJ / FSJ, Praktikantinnen/Praktikanten u.a.) wird im Wirtschaftsplan bezeichnet.
- (3) ¹Der Aufwand für die Vergütung des Personals aus Abs. 1 und 2 ist angemessen, wenn dieser für jede beschäftigte Person insgesamt die Kosten nach dem für die Trägerin geltenden Tarifvertrag – für die Einrichtungen der Ev.-Luth. Kirchengemeinden ist dies der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) – bei richtiger Eingruppierung und Einstufung nicht übersteigt.
- (4) ¹Zu dem angemessenen Personalaufwand zählen neben den Bruttoentgelten insbesondere die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Leistungen an die Zusatzversorgungskasse, die U1-, U2- und U3-Umlage, die Aufwendungen für notwendige Vertretungskräfte, Personalgewinnung und Freisetzung. ²Umlagen für Mitarbeitervertretung, Arbeitssicherheit, Datenschutz, Betriebliches Gesundheitsmanagement, Berufsgenossenschaft u.a. zählen zum mittelbaren Personalaufwand.

§ 12 Sachaufwand

1Zu dem angemessenen Sachaufwand zählen insbesondere

- a. Sachaufwand für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen, einschließlich deren Unterhaltung,
- b. Miete für die Kindertagesstätte,
- c. Steuern und Abgaben,
- d. Versicherungen,
- e. Sachaufwand für die Kinderbetreuung,
- f. Aufwand für
 - i. Sprachförderung,
 - ii. Qualitätsmanagement und
 - iii. Pädagogische Fachberatung,
- g. Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals und
- h. Verwaltungsaufwand.

§ 13 Ergänzende Förderung / Angebotsanpassung

1Werden in der Ev. Kindertagesstätte im Einvernehmen mit den Standortgemeinden

- a. Betreuungsleistungen angeboten, die über den Bedarf nach § 8 KiTaG hinaus gehen,
- b. zusätzliche Plätze vorgehalten, die nicht oder nicht mehr im Bedarfsplan des örtlichen Trägers der Jugendhilfe als Bedarf festgestellt sind oder
- c. Angebote durch- und fortgeführt, die eine über den Mindeststandard hinausgehende Qualität darstellen,

dann werden diese von den Standortgemeinden im Rahmen einer ergänzenden Förderung nach § 16 KiTaG finanziert.

§ 14 Kirchlich-Diakonischer-Profilbeitrag

- (1) 1Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen stellt ab 2025 für die Finanzierung von kirchlich-diakonischen Angeboten in allen Ev. Kindertagesstätten des Ev.-luth. Kirchenkreises Dithmarschen den Kirchlich-Diakonischen-Profilbeitrag (KDP) in Höhe von 200.000 € jährlich zweckgebunden zur Verfügung.
- (2) 1Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen legt in Absprache mit den anderen kirchlichen Trägern fest, welche Maßnahmen aus dem Kirchlich-Diakonischen-Profilbeitrag zukünftig finanziert werden.
- (3) 1Im Übergangszeitraum bis Ende 2024 werden die bisher für die laufende Finanzierung der Kindertagesstätten eingesetzten kirchlichen Eigenmittel abgeschmolzen und in den KDP umgewandelt. 2Ab 2025 werden kirchliche Eigenmittel ausschließlich eingesetzt, um Qualitäten oberhalb des SQKM-Modells zu finanzieren.

§ 15 Wirtschaftsplanung

- (1) ¹Die Ev. Kirchengemeinde stellt für die Ev. Kindertagesstätte einen Wirtschaftsplan auf, der für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres
- a. die planmäßigen Betreuungsleistungen,
 - b. den Personalbedarf des pädagogischen Personals,
 - c. den Personalbedarf des nicht-pädagogischen Personals,
 - d. den Betriebsaufwand (Personal-, Sach- und Investitionsaufwand, auch kalkulatorisch),
 - e. die Erträge,
 - f. die Schließzeiten gem. § 22 KiTaG und
 - g. eine Übersicht der ergänzenden Förderung nach § 16 KiTaG
- beinhaltet.
- (2) ¹Der Wirtschaftsplan wird nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und dem geltenden Haushaltsrecht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland aufgestellt. ²Die Standortgemeinden können hierzu anlassbezogen Wirtschaftlichkeitsberechnungen verlangen.
- (3) ¹Der Wirtschaftsplan wird den Standortgemeinden über die zuständige Amtsverwaltung spätestens bis zum 01.10. des Vorjahres übermittelt.
- (4) ¹Im Wirtschaftsplan werden die Leistungen der Standortgemeinden differenziert nach Betriebskostenzuschüssen, den Förderbeiträgen im Sinne des § 16 KiTaG und der Weiterleitung der SQKM-Mittel.
- (5) ¹Der Wirtschaftsplan bedarf der schriftlichen Zustimmung.

§ 16 Bewirtschaftung

- (1) ¹Der Haushalt der Ev. Kindertagesstätte wird nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und dem geltenden Haushaltsrecht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bewirtschaftet.
- (2) ¹Die Standortgemeinden zahlen in der Regel monatliche Abschläge auf das im Wirtschaftsplan festgestellte Defizit und die Ergänzende Förderung^{viii}.
- (3) ¹Die Trägerin verpflichtet sich, für über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die
- a. nicht durch Zuwendungen Dritter finanziert sind und
 - b. die 5% der Betriebsaufwendungen überschreiten
- rechtzeitig die Zustimmung der Standortgemeinden einzuholen.

Abschnitt IV Zusammenarbeit und Gremien

§ 17 Grundlagen für die Gremienarbeit, Geschäftsordnungen

¹Für die Ev. Kindertagesstätte werden die in den §§ 18-19 benannten Gremien gebildet, diese geben sich Geschäftsordnungen mit folgenden Maßgaben:

- a. ²Die Ev. Kirchengemeinde stellt die Tagesordnung auf und lädt zu den Sitzungen.
- b. ³Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen.
- c. ⁴Über Anträge wird durch Handzeichen nach Aufruf der Ja-, Nein-Stimmen und Enthaltungen abgestimmt. ⁵Es entscheidet die einfache Mehrheit der auf Ja lautenden Stimmen. ⁶Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- d. ⁸An den Sitzungen des Elternbeirates und des Kindertagesstätten-Finanz-Ausschusses können der oder die Vorsitzende des Kirchengemeinderates und die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Standortgemeinden mit beratender Stimme teilnehmen, wenn diese keine ordentlichen Mitglieder sind.
- e. ⁹Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalverwaltung und der Kirchenverwaltung und sachverständige Dritte in Einzelfall können an den Sitzungen teilnehmen.
- f. ¹⁰Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 18 Elternbeirat

(1) ¹Für die Ev. Kindertagesstätte wird gemäß Beirat § 32 KiTaG ein Elternbeirat gebildet. ²Er ist paritätisch besetzt und besteht aus 8 Mitgliedern. ³Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- a. 2 Mitglieder, die von der Trägerin entsandt werden,
- b. 2 Mitglieder, die von den Standortgemeinden entsandt werden
- c. 2 Mitglieder, die von der Elternvertretung gewählt werden^{ix},
- d. 2 Mitglieder der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.

(2) ¹Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 32 Abs. 2 und 3 KiTaG.

(3) ¹Die Trägerin lädt pro Halbjahr mit einer Frist von zehn Tagen zu einer Sitzung unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung.

(4) ¹Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

(5) ¹Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) ¹Zusätzlich zu den in § 17 Buchstaben d und e genannten Personen, können die Standortgemeinden, die nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Beirat vertreten sind, jeweils einen kommunalen Vertreter mit beratender Stimme in den Beirat entsenden.

§ 19 Kindertagesstätten-Finanz-Ausschuss^x

- (1) ¹Zur Sicherstellung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern wird ein Kindertagesstätten-Finanz-Ausschuss gebildet. ²Er ist paritätisch besetzt und besteht aus 8 Mitgliedern. ³Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
- a. 4 kommunale Mitglieder, die von den Standortgemeinden für die Dauer der Wahlperiode entsandt werden,
 - b. 4 Trägervertreter, die vom der Ev.-Luth. Kirchengemeinde entsandt werden.
- ⁴Es können für die Mitglieder des Kindertagesstätten-Finanz-Ausschusses Vertreterinnen und Vertreter benannt werden.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Kirchengemeinderates oder ein vom Kirchengemeinderate dazu bestimmtes Mitglied lädt die Mitglieder mit einer Frist von zehn Tagen unter Angabe einer Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet diese bis zur Wahl einer Versammlungsleitung.
- (3) ¹Der Kindertagesstätten-Finanz-Ausschuss berät den Träger und die Standortgemeinden insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- a. Einrichtung, Änderung oder Schließung von Gruppen, sowie Änderung der Öffnungszeiten,
 - b. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes; Jahresabschluss^{xi},
 - c. Neu- und Umbesetzung der Kindertagesstättenleitung,
 - d. Investitionen und weitere Maßnahmen, die über den Standard des KiTaG hinausgehen, und
 - e. Absenkung der Elternbeiträge unter die Höchstsätze nach § 31 KitaG.
- (4) ¹Zusätzlich zu den in § 17 Buchstaben d und e genannten Personen, können folgende Personen hinzugezogen werden:
- a. jeweils ein kommunaler Vertreter für die Standortgemeinden, die nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Kindertagesstätten-Finanz-Ausschusses vertreten sind,
 - b. Geschäftsführung des Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerkes in Dithmarschen
 - c. KiTa-Leitung
 - d. Sprecher der Elternvertretung
- (5) ¹Die Sitzungen des Kindertagesstätten-Finanz-Ausschusses sind nicht öffentlich. ²Der Kindertagesstätten-Finanz-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung^{xii}.

Abschnitt V Nachweispflichten

§ 20 Jahresabschluss

- (1) ¹Bis zum 01.05. des dem jeweiligen Haushaltsjahr folgenden Jahres ist den Standortgemeinden ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Ev. Kindertagesstätte verbundenen Erträge und Aufwendungen vorzulegen. ²Auf Anforderung wird eine Belegungsliste mit den jeweiligen Betreuungszeiten der Kinder beigelegt.
- (2) ¹Wenn der Jahresabschluss nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgelegt wird, sind die Standortgemeinden berechtigt, ihre Abschlagszahlungen zu reduzieren oder einzubehalten.
- (3) ¹Ergibt sich aus dem Jahresabschluss ein Nachzahlungsbetrag, wird dieser gesondert innerhalb von acht Wochen von den Standortgemeinden an den Träger gezahlt. ²Ein sich aus dem Jahresabschluss ergebendes Guthaben wird vom Ev. KiTa-Werk innerhalb von acht Wochen an die Standortgemeinden gesondert ausgezahlt.

§ 21 Prüfungsrechte

- (1) ¹Die Standortgemeinden sind berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte prüfen zu lassen. ²Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge der Kindertagesstätte, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. ³Die Trägerin ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) ¹Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Standortgemeinden zuständig sind.

§ 22 Rückzahlung

- (1) ¹Wenn der Kreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe SQKM-Mittel zurückfordert, informieren sich die Standortgemeinden und die Trägerin umgehend. ¹Beide werden prüfen, ob die Rückforderung berechtigt ist. ²Hält eine der Parteien die Rückforderung für nicht berechtigt, kann ein Rechtsbehelfsverfahren gegen die Rückforderungsentscheidung auf eigene Kosten eingeleitet werden.
- (2) ¹Die Standortgemeinden sind berechtigt, die Trägerin wegen zurückgeforderter SQKM-Mittel in Regress zu nehmen, wenn der Träger die Rückforderung schuldhaft verantwortet.

Abschnitt VI Laufzeit und Schlussbestimmungen

§ 23 Laufzeit, Kirchengenehmigung Kündigung, Änderungen und Nebenabreden

- (1) ¹Dieser Vertrag beginnt ab dem 01.01.2023 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) ¹Diese Vereinbarung bedarf zu seiner Wirksamkeit der kirchengenehmigung durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen.
- (3) ¹Die Kündigung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Juli eines jeden Jahres (= Ende des KiTa-Jahres) erfolgen.
- (4) ¹Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieses Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren. ²Mündliche Abreden sind unwirksam. ³In der Anlage 1 werden bestehende Finanzierungsvereinbarungen zu Bau- und/oder Investitionsmaßnahmen aufgelistet.
- (5) ¹Die bisherige Finanzierungsvereinbarung auf der Grundlage des KiTaG a.F. (2012) wird durch diesen Vertrag vollständig ersetzt.

§ 24 Einstellung des Betriebes und Außerkrafttreten aus besonderen Gründen

- (1) ¹Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des Tages, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
 - a. mit dem die Anerkennung der Trägerin als freier Träger der Jugendhilfe endet oder
 - b. mit dem die Betriebserlaubnis für die in § 1 Absatz 1 bezeichnete Ev. Kindertagesstätte erlischt.

²Sofern die Betriebserlaubnis nur für Teile der Ev. Kindertagesstätte erlischt, sind nur diese Teile vom Ende des Vertragsverhältnisses betroffen.
- (2) ¹Bei Einstellung des Betriebes, Kündigung oder der Auflösung des Vertrages findet eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt.

§ 25 Schlichtungs- und Anpassungsklausel

¹Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung, bei Auftreten von Vertragslücken, sowie bei sonstigem Änderungsbedarf verpflichten sich die vertragsschließenden Parteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.

§ 26 Salvatorische Klausel

¹Sollte eine oder mehrere der obigen Regelungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. ²Die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen sollen so ausgelegt oder durch andere zulässige Regelung ergänzt werden, dass der mit der unzulässigen oder nichtigen Regelung verfolgte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. ³Gleiches gilt für eventuelle Lücken dieses Vertrages.

Die Standortgemeinden

Hennstedt, _____ xxxx

Bürgermeisterin/ Bürgermeister
der Gemeinde Hennstedt

Bürgermeisterin/ Bürgermeister
der Gemeinde Barkenholm

Bürgermeisterin/ Bürgermeister
der Gemeinde Bergwörden

Bürgermeisterin/ Bürgermeister
der Gemeinde Fedderingen

Bürgermeisterin/ Bürgermeister
der Gemeinde Hollingstedt

Bürgermeisterin/ Bürgermeister
der Gemeinde Linden

Bürgermeisterin/ Bürgermeister
der Gemeinde Schlichting

Bürgermeisterin/ Bürgermeister
der Gemeinde Wiemerstedt

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hennstedt

Hennstedt, _____ xxxx

Vorsitzende / Vorsitzender
des Kirchengemeinderates

L.S.

Mitglied des Kirchengemeinderates

Die Standortgemeinden

Bürgermeisterin/ Bürgermeister
der Gemeinde Delve

Bürgermeisterin/ Bürgermeister
der Gemeinde Glüsing

Bürgermeisterin/ Bürgermeister
der Gemeinde Kleve

Bürgermeisterin/ Bürgermeister
der Gemeinde Norderheistedt

Bürgermeisterin/ Bürgermeister
der Gemeinde Süderheistedt

Vertragsausfertigungen

1. Kommunal – Amt KLG Eider
2. Kirche – Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen

Protokollnotizen zum Vertrag

- ⁱ Der Träger und die Standortgemeinden streben an, dass der Kreis Dithmarschen die Standortgemeinden über das Amt KLG Eider über Veränderungen der Betriebserlaubnis für die Ev. Kindertagesstätten informiert.
- ⁱⁱ Ausgenommen Randzeitenangebote und flexible Randzeitenangebote, diese werden in Absprache zwischen dem Träger und der Standortgemeinde nach dem konkreten Betreuungsbedarf auch während des Kindergartenjahres angepasst.
- ⁱⁱⁱ Grundsätzlich werden Elternbeiträge in Höhe der gesetzlichen vorgesehenen Maximalsätze mit den Eltern abgerechnet. Sollen die Elternbeiträge unter die gesetzlich vorgesehenen Höchstbeträge abgesenkt werden, bedarf dies einer Empfehlung des Kindertagesstätten-Finanz-Ausschusses an die Standortgemeinden und den Träger gem. § 19 Abs. 3 Buchstabe e dieses Vertrages und die Absenkung ist als Ergänzende Förderung durch die Standortgemeinden im Wirtschaftsplan auszuweisen.
- ^{iv} § 17 Abs. 2 KiTaG - nur Grundsatzentscheidung, nicht auf ein konkretes Kind im Einzelfall bezogen
- ^v § 17 Abs. 4 KiTaG - nur Grundsatzentscheidung, nicht auf ein konkretes Kind im Einzelfall bezogen
- ^{vi} § 17 Abs. 4 KiTaG - nur Grundsatzentscheidung, nicht auf ein konkretes Kind im Einzelfall bezogen
- ^{vii} Hinsichtlich § 5 Abs. 5 FinanzierungsV wird übereinstimmend festgestellt, dass hierzu eine Rechtsauskunft notwendig ist. Die Antwort des Landes Schleswig-Holstein steht bis dato aus.
- ^{viii} Wenn der Wirtschaftsplan einen „planmäßigen“ Überschuss ausweist, erfolgen keine Abschlagszahlungen von der Standortgemeinde an den Träger.
- ^{ix} Gemeint sind hier die gewählte Sprecherinnen und Sprecher der Elternvertretung nach § 32 Abs. 1 KiTaG und deren Stellvertretung
- ^x Hierbei handelt es sich nicht um einen formellen Ausschuss im Sinne des Kirchenrechts, sondern vielmehr um einen Beirat (= damit können auch Nicht-Kirchenmitglieder in dem Gremium mitwirken). Und es ist nicht automatisch das Kirchenrecht anzuwenden.
- ^{xi} Der Jahresabschluss wird vom Rentamt Dithmarschen nach dem Ergebnis der GuV erstellt und bedarf keiner Beschlussfassung / Feststellung, sondern wird dem Kindertagesstätten-Finanz-Ausschuss als Informationsvorlage vorgelegt.
- ^{xiii} In der Geschäftsordnung für den Kindertagesstätten-Finanz-Ausschuss ist zu regeln, dass Kirche und Kommune die jeweils auf den eigenen Bereich bezogenen Stimmenanteile auf eine oder mehrere Personen kumulieren können. Es gibt – unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder – immer jeweils 3 Stimmen für die Kirche und 3 Stimmen für die Kommunen. Sitzungen wären dann auch bei jeweils nur 1 pro Vertragspartei stimmberechtigten Mitglied beschlussfähig.

Anlage 1

Details zu der Einrichtung Ev. KiTa Hennstedt Lummerland

gem. § 1 Abs. 1 des Vertrages über den Betrieb und die Finanzierung
der Ev. Kindertagesstätte in Hennstedt

§ 1 - Grundstück und Gebäude

Grundstücksanschrift

Straße Am Mühlenberg 2a
PLZ Ort 25779 Hennstedt

Grundstückseigentümer Gemeinde Hennstedt
Gebäudeeigentümer Gemeinde Hennstedt

Grundbuch dem Träger nicht bekannt
Gemarkung dem Träger nicht bekannt
Flur dem Träger nicht bekannt
Flurstück dem Träger nicht bekannt
Grundstücksgröße dem Träger nicht bekannt

Baujahr des Gebäudes 1993
Art des Gebäudes Massivbau
Baugenehmigung 1993
erteilende Behörde Kreis Dithmarschen

Nutzfläche dem Träger nicht bekannt
davon pädagogische Nutzfläche dem Träger nicht bekannt
Außenspielfläche dem Träger nicht bekannt

Miete, ggfs. kalkulatorisch Für das Gebäude wird ab 2023 eine
kalkulatorische Miete von 6,00 € / m² NF
angerechnet.

Baubetreuung durch Kommunalverwaltung

Finanzierung

- Schönheitsreparaturen über den Wirtschaftsplan
- Bauunterhaltung über den Wirtschaftsplan
- Investitionen über den Wirtschaftsplan

Besonderheiten

zum Grundstück ./.
zum Gebäude ./.
zur technischen Gebäudeausstattung ./.

§ 2 - Vertragliche Vereinbarungen

Anlage 2

Betreuungsangebote /-leistungen in der Ev. KiTa Hennstedt Lummerland

gem. § 2 Abs. 1 des Vertrages über den Betrieb und die Finanzierung
der Ev. Kindertagesstätte in Hennstedt

§ 1 - Kernbetreuungszeiten

Name	Art	Beginn	Ende	Öffnungszeit	Stunden / Wo	Hinweise
1 Mäuse	Krippengruppe	8:00	14:00	6:00 h/Tag	30:00 h/Wo	
2 Bären	Kinderg.-/Hortgruppe	8:00	14:00	6:00 h/Tag	30:00 h/Wo	
3 Hasen	Kinderg.-/Hortgruppe	8:00	12:00	4:00 h/Tag	20:00 h/Wo	
4 Frösche	altersgemischte Gruppe	8:00	12:00	4:00 h/Tag	20:00 h/Wo	
5 Füchse	altersgemischte Gruppe	8:00	14:00	6:00 h/Tag	30:00 h/Wo	
6 Marienkäfer	altersgemischte Gruppe	8:00	14:00	6:00 h/Tag	30:00 h/Wo	
7 Waschbären	altersgemischte Gruppe	8:00	14:00	6:00 h/Tag	30:00 h/Wo	
7 Regelgruppen in der Einrichtung				Betreuungszeit	38:00 h/Tag	190:00 h/Wo

§ 2 - Randzeitengruppen

Name	Art	Beginn	Ende	Öffnungszeit	Stunden / Wo	
8 Frühdienst I	Erg. u. Rz. Krippengruppe	7:00	8:00	1:00 h/Tag	5:00 h/Wo	
9 Frühdienst II	Erg. u. Rz. kleine Kinderg.-/Hortgruppe (10)	7:00	8:00	1:00 h/Tag	5:00 h/Wo	
10 Spätdienst I	Erg. u. Rz. kleine altersgemischte Gruppe	12:00	14:00	2:00 h/Tag	10:00 h/Wo	
11 Spätdienst II	Erg. u. Rz. kleine altersgemischte Gruppe	14:00	15:00	1:00 h/Tag	5:00 h/Wo	
				Betreuungszeit	5:00 h/Tag	25:00 h/Wo

§ 3 - flexible Randzeitenangebote

Name	Art	Beginn	Ende	Öffnungszeit	Stunden / Wo	
./.						
				Betreuungszeit	0:00 h/Tag	0:00 h/Wo

Anlage 2

Betreuungsangebote /-leistungen in der Ev. KiTa Hennstedt Lummerland

gem. § 2 Abs. 1 des Vertrages über den Betrieb und die Finanzierung
der Ev. Kindertagesstätte in Hennstedt

§ 4 - Verpflegung

Leistung	Angebotsbeschreibung	Monats- pauschale	taggenaue Abrechnung
12 Mittagsverpflegung U3	Anzahl Mittagsessen / Kind		2,25 €
13 Mittagsverpflegung Ü3	Anzahl Mittagsessen / Kind		4,25 €

§ 5 - Ausflüge

Auslagen für Ausflüge werden nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand auf die teilnehmenden Kinder umgelegt und mit den Eltern abgerechnet.

§ 6 - Gültigkeit

-
- (1) Die vorstehenden Angebote in der Einrichtung werden ab dem 01.01.2023 angeboten
 - (2) Anpassungen des Angebotes bedürfen der Abstimmung mit den Standortgemeinden.

§ 7 - Anmerkungen und Hinweise

./.

Anlage 3

Aufnahmekriterien für die Ev. -Kindertagesstätte Lummerland in Hennstedt

gem. § 5 Abs. 3 des Vertrages über den Betrieb und die Finanzierung
der Ev. Kindertagesstätte in Hennstedt

§ 1 - Aufnahmekriterien

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes trifft die jeweilige Leitung der Kindertagesstätte (KiTa-Leitung) im Rahmen der freien und verfügbaren Plätze und der vorliegenden Anmeldungen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der freien und verfügbaren Plätze, erfolgt die Platzvergabe nach den in Absatz 2 benannten Aufnahmekriterien durch die KiTa-Leitung.
- (2) Aufnahmekriterien für Kinder unter 3 Jahren oder Kinder über 3 Jahren (Punktesystem)
 - 1 Aufgenommen werden vorrangig Kinder aus der Gemeinde Hennstedt mit seinen 11 Außendörfern. Ausnahmen sind zu berücksichtigen. Kinder aus auswärtigen Gemeinden werden nur bei freien Plätzen aufgenommen. **6 Punkte**
 - 2 Vorschulkind ohne Platz in einer anderen Kindertagesstätte, in unserem Einzugsgebiet **5 Punkte**
 - 3 Familiäre Notlage (Todesfall, Scheidung, fehlende Förderung oder Sprachkenntnisse, Migrationshintergrund) **5 Punkte**
 - 4 Alleinerziehend oder beide Elternteile Berufstätig **4 Punkte**
 - 5 Kinder von Mitarbeitenden **3 Punkte**
 - 6 Berufstätigkeit in Hennstedt (bei Auswärtigen) **2 Punkte**
 - 7 Geschwisterkind in der Einrichtung **2 Punkte**
- (3) Das Kind mit den meisten Punkten erhält den Platz; bei gleicher Punktzahl ist das Anmeldedatum entscheidend.
- (4) Bei Dringlichkeit kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, über die Vergabe des Platzes entscheidet dann der Kindertagesstättenausschuss.

§ 2 - Geltungsdauer

- (1) Der KiTa-Beirat und -Ausschuss der Ev. Kindertagesstätte in Hennstedt hat die Aufnahmekriterien im Jahr 2018 beschlossen.
- (2) Das Ev. KiTa-Werk wird die Aufnahmekriterien auf seiner Homepage veröffentlichen. In der landesweiten KiTa-Datenbank wird ein Hinweis auf die Fundstelle veröffentlicht.

Vorlage
für die Sitzung
der Gemeindevertretung Hollingstedt
am 22.06.2023

TOP 22.: Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hollingstedt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hollingstedt beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hollingstedt in der vorliegenden Form.

Sachverhalt und Begründung:

Es sind durch das Innenministerium neu gestaltete Hauptsatzungsmuster herausgegeben worden. Die Hauptsatzung der Gemeinde Hollingstedt ist den aktuellen Gegebenheiten des Musters angepasst worden.

Außerdem wurde geändert:

§ 1	Aus dem bisherigen Abs. 2 wird Abs. 4.
§ 2 Abs. 2 Nr. 1	D. Bürgermeister/in entscheidet über Stundungen bis zu einem Betrag in Höhe von 3.000,00 € (bisher 1.000,00 €). Hinweis: Dient der Verwaltungsvereinfachung im Zusammenhang mit der Dienstanweisung Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
§ 2 Abs. 2 Nr. 16	die <u>Erteilung</u> und Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB <u>und nach der Landesbauordnung</u> .
§ 3	Neuaufnahme der Abs. 2- 4.
§ 6	Neufassung des Punktes e) in Absatz 5, (vorher in Punkt d) inbegriffen)
§ 7	Redaktionelle Änderungen.
§ 9 Abs. 1	Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Teil des Informationsblattes des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider, das in einem zweiwöchigen zeitlichen Intervall an alle Haushalte in den amtsangehörigen Gemeinden zugestellt wird, bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Erscheinungsdatum der Ausgabe bewirkt.
§ 10	Neuaufnahme der Regelungen zu Sitzungen in Fällen höherer Gewalt gemäß § 35 a GO.
§ 11	Neuaufnahme der Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Finanzielle Auswirkungen:

einmalige Kosten: nein ja, in Höhe von €
laufende Kosten: nein ja, in Höhe von € pro Haushaltsjahr

Zuständigkeit der Gemeindevertretung/des Amtsausschusses gemäß

- Hauptsatzung
 § 4 Gemeindeordnung

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist

- nicht erforderlich,
 erforderlich und soll nach Vorstellung der Verwaltung wie folgt vorgenommen werden:

Anlagen:

- keine
 Hauptsatzung der Gemeinde Hollingstedt (Satzungstext)

Bemerkung:

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Hollingstedt
Kreis Dithmarschen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.06.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Hollingstedt erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Die Gemeinde führt ein eigenes Gemeindewappen.
Das Wappen wird wie folgt beschrieben:
„In Gold unter einem schmalen blauen Wellenbalken ein schwarzer Spaten zwischen zwei grünen über Kreuz gestellten blauen Eichenästen“.
- (2) Eine Gemeindeflagge wird nicht geführt, bei öffentlicher Beflaggung werden die Bundes- und die Landesflagge gezeigt.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:
"Gemeinde Hollingstedt, Kreis Dithmarschen".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 95 d, 95 f GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 3.000,00 Euro,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,00 Euro nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 Euro nicht überschritten wird,

4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche / jährliche Mietzins 250,00 Euro (die Gesamtbelastung 10.000,00 Euro) nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert 1.000,00 Euro nicht übersteigt, bei Veräußerung von Grundstücken der Baugebiete soweit das Grundstück im Einzelfall einen Wert von 80.000,00 Euro nicht übersteigt
7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert 1.000,00 Euro,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche / jährliche Mietzins 250,00 Euro nicht übersteigt,
9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro,
11. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 250,00 Euro,
12. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro,
13. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
14. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB,
15. Teilungsgenehmigungen nach dem BauGB,
16. die Erteilung und Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB und nach der Landesbauordnung.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

(zu beachten: § 22 a Abs. 5 AO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes nach § 22 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes auf Wunsch das Wort zu erteilen.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, 92 Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1. Finanzausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Haushalts- und Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern und Abgaben, Prüfung des Jahresabschlusses

2. Ausschuss für Bau- und Wegeangelegenheiten und Kulturangelegenheiten

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen, Bauleitplanung, Fremdenverkehr, Altenbetreuung, Ortsverschönerung

3. Feuerwehrausschuss

Zusammensetzung:

3 Mitglieder, davon 2 Mitglieder der Gemeindevertretung Hollingstedt.

Weiteres Mitglied ist die/der Bürgermeister/in der Gemeinde Bergwörden

Aufgabengebiet:

Feuerwehrangelegenheiten

4. Projektausschuss

Zusammensetzung:

6 Mitglieder, davon entsendet die Gemeinde Delve 3 Mitglieder und die Gemeinde Hollingstedt 3 Mitglieder.

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten, die das Hauptgebäude und die Freiflächen (Innenhof, Parkplatz, Rasenfläche) „Zum Sportplatz“ betreffen.

In den Finanzausschuss, Ausschuss für Bau- und Wegeangelegenheiten und Kulturangelegenheiten, Feuerwehrausschuss und Projektausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5

Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzendem der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 - a. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - b. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - d. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde,
 - e. und das Ergebnis der Abstimmung.
- (6) Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,00 Euro im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/ Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 250,00 Euro im Monat, nicht übersteigt.

§ 8
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9
Veröffentlichungen
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Teil des Informationsblattes des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider, das in einem zweiwöchigen zeitlichen Intervall an alle Haushalte in den amtsangehörigen Gemeinden zugestellt wird, bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Erscheinungsdatum der Ausgabe bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich in das Internet unter der Adresse www.amt-eider.de eingestellt. Hierauf wird im amtlichen Teil des Informationsblattes des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider hingewiesen.
- (5) Wenn ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, der eine Unterschreitung der Mindestladungsfrist nach § 34 Abs. 3 GO notwendig macht, wird abweichend von der Veröffentlichung nach Absatz 1, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in folgender Tageszeitung bekannt gemacht:

Dithmarscher Landeszeitung.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

§ 10
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt
(zu beachten: § 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt wer-

den. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (3) Wahlen finden in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 grundsätzlich offen durch Handzeichen statt. Im Falle eines Widerspruches nach 35a Abs. 3 GO finden Wahlen durch geheime briefliche Abstimmung statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.
- (6) Die Amtsverwaltung hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Amtsverwaltung zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Beendigung des Mandates zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Amtsverwaltung Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinreichende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Amtsverwaltung auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.10.2013 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 14. Juli 2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hollingstedt, den

Bürgermeisterin

Vorlage
für die Sitzung
der Gemeindevertretung Hollingstedt
am 22.06.2023

TOP 23.: Analoge Anwendung der Dienstanweisung des Amtes über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, aus Verwaltungsvereinfachungsgründen die vorliegende Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Amtes KLG Eider auch für alle o. g. Forderungen der Gemeinde analog anzuwenden. Die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Höchstgrenzen für die Zuständigkeiten d. Bgm. und der GV sind entsprechend von der Verwaltung zu beachten.

Sachverhalt und Begründung:

Bereits im Jahre 2014 hat die Gemeindevertretung beschlossen, die Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Amtes KLG Eider analog anzuwenden.

Der Amtsdirektor des Amtes KLG Eider hat nun zum 01.06.2023 eine neue Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen erlassen und aus diesem Grund haben die Gemeindevertretungen erneut darüber zu beschließen.

Diese Dienstanweisung gilt für alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüche des Amtes.

Seitens der Verwaltung wird den amtsangehörigen Gemeinden aus Verwaltungsvereinfachungsgründen empfohlen, diese Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen durch Beschluss analog für die gemeindlichen Forderungen anzuwenden.

Die Höchstwertgrenzen der gemeindlichen Hauptsatzung sind zu beachten, sofern geringere Beträge als in der Dienstanweisung des Amtes vorgesehen sind. Die geringeren Beträge der gemeindlichen Hauptsatzung treten an die Stelle der in der Dienstanweisung genannten Höchstgrenzen.

Die Wertgrenzen in der gemeindlichen Hauptsatzung sind wie folgt beschlossen worden:

Die Stundung von Forderungen:

Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters: bis 3.000,00 Euro

Entscheidungsbefugnis der Gemeindevertretung: über 3.000,00 Euro.

Die Niederschlagung von Forderungen:

Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters: bis 500,00 Euro

Entscheidungsbefugnis der Gemeindevertretung: über 500,00 Euro.

Den Erlass von Forderungen:

Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters: bis 500,00 Euro

Entscheidungsbefugnis der Gemeindevertretung: über 500,00 Euro.

Finanzielle Auswirkungen:

einmalige Kosten: nein ja, in Höhe von €

laufende Kosten: nein ja, in Höhe von € pro Haushaltsjahr

Zuständigkeit der Gemeindevertretung/des Amtsausschusses gemäß

Hauptsatzung

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist

nicht erforderlich,

erforderlich und soll nach Vorstellung der Verwaltung wie folgt vorgenommen werden:

Anlagen:

keine

Dienstanweisung des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Bemerkung:

Dienstanweisung des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Aufgrund des § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik in der zurzeit geltenden Fassung, wird folgende Dienstanweisung erlassen.

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüche (Geldforderungen) des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider, soweit ihr nicht spezielle Rechtsvorschriften oder privatrechtliche Vereinbarungen entgegenstehen.
- (2) Für Abgabenansprüche ist sie im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung (AO 1977) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) anzuwenden.
- (3) Die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen durch die Gemeinde schließt die durch die Geltendmachung des Anspruches entstandenen Nebenforderungen des Amtes ein.
- (4) Die Vorschriften über Wertgrenzen zu Zuständigkeiten (§§ 6, 10 und 13 dieser Dienstanweisung) gelten im Rahmen der Hauptsatzung des Amtes KLG Eider.

2. Abschnitt Stundung

§ 2 – Begriffsbestimmung

Die Stundung ist die Hinausschiebung der Fälligkeit eines Anspruches. Die Einräumung einer Ratenzahlung kommt einer Stundung gleich.

§ 3 – Voraussetzungen

- (1) Ansprüche können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldnerin/den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte für die Schuldnerin/den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Ist bereits ein Beitreibungsverfahren eingeleitet worden, soll die Stundung nur nach Abstimmung mit der Finanzbuchhaltung ausgesprochen werden.
- (2) Beim Abschluss von Verträgen ist eine Stundungsregelung nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind und eine abweichende Stundungsregelung bei Verträgen gleicher oder ähnlicher Art üblich ist.
- (3) Bei Gewährung einer Stundung sind eine möglichst kurz bemessene Stundungsfrist, sowie der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs festzulegen. Der Zahlungstermin ist eindeutig festzulegen.

- (4) Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist in der entsprechenden Vereinbarung festzulegen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Schuldnerin/der Schuldner mit zwei Raten in Rückstand gerät.
- (5) Der Tilgungszeitraum soll 12 Monate nicht übersteigen. Für Tilgungslaufzeiten, die darüber hinausgehen, müssen von den Schuldnern die wirtschaftlichen Unterlagen offengelegt werden.

§ 4 – Sicherheitsleistung

- (1) Bei Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung kann, soweit es den Umständen nach geboten erscheint, vor der Entscheidung über den Stundungsantrag von der Schuldnerin/dem Schuldner eine angemessene Sicherheitsleistung gem. § 232 ff BGB verlangt werden.
- (2) Die Sicherheit ist zu erbringen, bevor die Stundung wirksam wird. Bei Bestellung eines Grundpfandrechts genügt es, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechender Eintragungsantrag nebst Bewilligung eingereicht wird.

§ 5 - Stundungs- und Verzugszinsen

- (1) Gestundete Beträge sind – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – mit 2 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen. Der am 1. eines Monats geltende Basiszinssatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen. Sofern

der Zinsanspruch durch ein Grundpfandrecht gesichert wird, ist im Hinblick auf die Besonderheiten des Grundbuchrechts ein Höchstzinssatz von 12 % eintragen zu lassen.

- (2) Im Falle des Verzuges beträgt der Zinssatz 3 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Außerdem sind für jedes außergerichtliche Mahnschreiben die Mahngebühren zu erheben, die nach der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren in der jeweils gültigen Fassung für öffentlich-rechtliche Forderungen maßgebend sind. Darüberhinausgehende Verzugsschäden können geltend gemacht werden.
- (3) Gemäß § 234 Abgabenordnung soll für die Dauer einer gewährten Stundung von Ansprüchen aus dem Schuldverhältnis Zinsen erhoben werden. Wird der Forderungsbescheid nach Ablauf der Stundung aufgehoben, geändert oder nach § 129 Abgabenordnung berichtigt, so bleiben die bis dahin entstandenen Zinsen unberührt. Nach § 238 Abs. 1 Abgabenordnung betragen die Zinsen für jeden Monat 0,5 Prozent. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.
- (4) Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn die Schuldnerin/der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde.
- (5) Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10,- € beläuft.

(6) Stundungs- und Verzugszinsen können nicht gestundet werden.

§ 6 – Zuständigkeit und Verfahren

(1) Über die Gewährung der Stundung entscheiden

a) die Mitarbeiter/innen der Finanzbuchhaltung bis zu einer Höhe von 1.000,- €

b) die Leitung der Finanzbuchhaltung bis zu einer Höhe von 3.000,- €

c) die Leitung des Geschäftsbereiches II – Finanzen bis zu einer Höhe von 5.000,- €

d) der Hauptausschuss bis zu einer Höhe von 15.000,- €

e) Amtsausschuss bei Beträgen über 15.000,- €

(2) Die zuständigen Geschäftsbereiche bereiten die Entscheidung auf Stundung vor und leiten sie dem Geschäftsbereich II – Finanzen zu. Über die Stundung von Ansprüchen ist die Finanzbuchhaltung unverzüglich zu unterrichten. Sind bereits Mahnungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet, wird die Stundung gänzlich von der Finanzbuchhaltung vorbereitet.

- (3) Die Stundungs- und Verzugszinsen werden von der Finanzbuchhaltung berechnet.

3. Abschnitt Niederschlagung

§ 7 – Begriffsbestimmung

Die Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Beitreibung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

§ 8 – Voraussetzung für die befristete Niederschlagung

- (1) Von der Beitreibung eines Anspruchs kann – ggfs. auch ohne Vollstreckungshandlung – vorläufig abgesehen werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin/des Schuldners aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg verspricht und eine Stundung nach Abschnitt II nicht in Betracht kommt. Dieses ist insbesondere dann der Fall, wenn der/die Schuldner/in sich im Insolvenzverfahren befindet, ein gültiges Vermögensverzeichnis vorliegt oder im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Der zuständige Geschäftsbereich hat die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin/des Schuldners in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

- (3) Über die Niederschlagungen ist von der Finanzbuchhaltung eine Liste zu führen. Diese Liste kann auch in der Finanzsoftware abgebildet werden.
- (4) Vor Ablauf eines jeden Jahres hat die Finanzbuchhaltung zu überprüfen, ob und in welchen Fällen Maßnahmen zur Verhinderung der Verjährung eingeleitet werden müssen. Sie hat rechtzeitig die zur Unterbrechung einer drohenden Verjährung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Für öffentlich-rechtliche Forderungen gelten die in § 231 AO genannten Unterbrechungshandlungen, bei privatrechtlichen Forderungen gelten die §§ 203 ff. BGB; hierbei ist zu beachten, dass eine schriftliche Mahnung keine Unterbrechung der Verjährung bewirkt.

§ 9 – Voraussetzung für die unbefristete Niederschlagung

- (1) Ansprüche dürfen – ggfs. auch ohne Vollstreckungshandlung – unbefristet niedergeschlagen werden, wenn
 - a) nach der Sach- und Rechtslage davon ausgegangen werden kann, dass Vollstreckungsversuche dauernd ohne Erfolg bleiben oder
 - b) die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen; es sei denn, die Einziehung ist aus grundsätzlichen Erwägungen geboten.
- (2) Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben könnte.
- (3) Über die Niederschlagungen ist von der Finanzbuchhaltung eine Liste zu führen. Diese Liste kann auch in der Finanzsoftware abgebildet werden. Sie dient nicht der Überwachung, sondern vielmehr als Erledigungsvermerk.

§ 10 – Zuständigkeit und Verfahren

(1) Über die befristete oder unbefristete Niederschlagung entscheiden

a) die Leitung der Finanzbuchhaltung bis zu einer Höhe von 500,- €

b) die Leitung des Geschäftsbereiches II – Finanzen bis zu einer Höhe von 10.000,- €

c) von der/dem Amtsdirektor/in und bei dessen Verhinderung seiner/m Vertreter/in im Amt bei Beträgen bis zu 15.000,- €

d) der Hauptausschuss bei Beträgen bis zu einer Höhe von 30.000,- €

e) der Amtsausschuss, bei vorher erfolgter Anhörung des Hauptausschusses, bei Beträgen oberhalb der Wertgrenze von 30.000,- €

(2) Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, die keines Antrages der Schuldnerin/des Schuldners bedarf. Eine Mitteilung an die Schuldnerin/den Schuldner erfolgt nicht. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

(3) Die zuständigen Geschäftsbereiche bereiten die Entscheidung auf Niederschlagung nach Abs. 1 vor und leiten sie mit den entstandenen Aktenvorgängen und ihrer Stellungnahme der Finanzbuchhaltung zu, sofern noch keine Mahnungs- oder Vollstreckungshandlungen erfolgt sind. Sind bereits Mahnungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet, wird die Niederschlagung gänzlich von der Finanzbuchhaltung vorbereitet.

4. Abschnitt **Erlass**

§ 11 – Begriffsbestimmung

Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf den bestehenden Anspruch.

§ 12 – Voraussetzungen

(1) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn feststeht, dass

a) ein Anspruch dauernd nicht einziehbar ist,

b) die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Schuldnerin/

den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für

Rückzahlungen oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere

Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich die Schuldnerin/der Schuldner in

einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist,
dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde,

c) die Kosten der Einziehung in keinem Verhältnis zu der Forderung stehen, es sei
denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch aufgrund einseitiger Entscheidung des Amtes.

§ 13 – Zuständigkeit und Verfahren

(1) Über den Erlass von Forderungen entscheiden

a) die/der Amtsdirektor/in und bei dessen Verhinderung
sein/e Vertreter/in im Amt bei Beträgen bis zu
15.000,- €

b) der Hauptausschuss bei Beträgen bis zu einer Höhe
von 30.000,- €

c) der Amtsausschuss, bei vorher erfolgter Anhörung
des
Hauptausschusses, bei Beträgen oberhalb der Wert-
grenze von 30.000,- €

(2) Ansprüche gegen Angestellte, Arbeiter und Beamte des Amtes auf Erstattung von Fehlbeträgen oder auf Ersatz von Schäden infolge schuldhaften Verhaltens im Dienst dürfen

nur mit Zustimmung des Amtsausschusses erlassen werden.

- (3) Die zuständigen Geschäftsbereiche bereiten die Entscheidung auf Erlass vor und leiten sie mit den entstandenen Aktenvorgängen und ihrer Stellungnahme der Finanzbuchhaltung zu.
- (4) Erlassene Ansprüche werden von der Finanzbuchhaltung ausgebucht. Die vollständigen Unterlagen, insbesondere die Genehmigungsentscheidung, sind ihr unverzüglich zuzuleiten.

5. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 14 – Insolvenz

- (1) Insolvenzen unterliegen nicht den Regelungen aus dem 3. Abschnitt (§§ 7 – 10) dieser Dienstanweisung. Zur Insolvenz angemeldete Forderungen werden für 3 Jahre als befristete Niederschlagung geführt. Nach Erteilung der Restschuldbefreiung muss die Forderung von der Finanzbuchhaltung ausgebucht werden.

§ 15 – Hinweise auf besondere Vorschriften

Von dieser Dienstanweisung bleibt die Vorschrift des § 28 Abs. 4 GemHVO - Doppik – Kleinbeträge – unberührt.

§ 16 – Anwendung dieser Dienstanweisung in amtsangehörigen Gemeinden

- (1) Die amtsangehörigen Gemeinden können durch Beschluss der Gemeindevertretung regeln, dass diese Dienstanweisung bei der Behandlung von Ansprüchen der Gemeinde entsprechend anzuwenden ist.
- (2) Soweit die amtsangehörigen Gemeinden entschieden haben, diese Dienstanweisung auch für die Ansprüche der Gemeinden anzuwenden, tritt an die Stelle der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und an die Stelle des Amtsausschusses die Gemeindevertretung.
- (3) Die Höchstgrenzen der jeweiligen Hauptsatzung der Gemeinde sind zu beachten, sofern dort geringere Beträge ausgewiesen sind, als in dieser Dienstanweisung. Sie treten an die Stelle der in dieser Satzung genannten Höchstgrenzen.

§ 17 - Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung vom 06. Dezember 2013 außer Kraft.

Hennstedt, 26.05.2023

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsdirektor

Amt: Geschäftsbereich I - Innere Verwaltung
Sachbearbeiter: Gude, Florian
Az.: 024.00; 022.32-

öffentlich

30.05.2023

Vorlage
für die Sitzung
der Gemeindevertretung Hollingstedt
am 22.06.2023

**TOP 24.: Amtsjubiläum Bürgermeister/-in; hier: Jubiläumsszuwendung
(Grundsatzbeschluss)**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, eine Dankurkunde und eine Jubiläumsszuwendung in Höhe der jeweils geltenden Jubiläumssverordnung des Bundes zu gewähren.

Sachverhalt und Begründung:

§ 24 (7) Gemeindeordnung besagt, dass Ehrenbeamte (Bürgermeister/-in und Stellvertreter/-innen) bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren eine Dankurkunde und eine Jubiläumsszuwendung in Höhe der für Bundesbeamten jeweils zu zahlenden Beträge erhalten können.

Die Gemeindevertretung entscheidet darüber, Ehrenbeamten eine Jubiläumsszuwendung zu gewähren. Die Höhe richtet sich nach § 2 Abs. 1 der Jubiläumssverordnung des Bundes und beträgt zurzeit für

25 Jahre – 350 €
40 Jahre – 500 €
50 Jahre – 600 €.

Es ist ein grundsätzlicher Beschluss zum Umgang mit Amtsjubiläen zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen:

einmalige Kosten: nein ja, in Höhe von €
laufende Kosten: nein ja, in Höhe von € pro Haushaltsjahr

Zuständigkeit der Gemeindevertretung/des Amtsausschusses gemäß

Hauptsatzung
 § 24 Abs. 7 Gemeindeordnung

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist

nicht erforderlich,
 erforderlich und soll nach Vorstellung der Verwaltung wie folgt vorgenommen werden:

Anlagen:

keine

Bemerkung:

Amt: Geschäftsbereich I
Dienste
Sachbearbeiter: Frau Wershofen
Az.: 453.61; 022.32-

Zentrale

öffentlich

15.05.2023

Vorlage
für die Sitzung
der Gemeindevertretung Hollingstedt
am 22.06.2023

TOP 25.: Änderung der Gemeinsamen Richtlinien der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes KLG Eider zur Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen und internationale Jugendbegegnungen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die untenstehende „Gemeinsame Richtlinien der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider zur Förderung von Jugendfreizeitmaßnahmen und internationalen Jugendbegegnungen“ mit einer Förderhöhe von 5 €/Tag/Teilnehmer/-in ab dem 01.01.2024.

Sachverhalt und Begründung:

Gem. der „Gemeinsame Richtlinien der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes KLG Eider zur Förderung von Jugendfreizeitmaßnahmen und internationalen Jugendbegegnungen“ erfolgt seit 2008 eine Bezuschussung i. H. v. 3 €/Tag/Teilnehmer/-in.

Mit Schreiben vom 14.11.2022 hat der Geschäftsführer des Kreisjugendrings Dithmarschen, Mathis Brandt, nachgefragt, ob eine Erhöhung der Pauschale auf 4 € oder 5 € möglich sei, da auch die Freizeiten von gestiegenen Lebensmittel-, Transport- und Unterkunftskosten betroffen seien. (Siehe untenstehende Inflationsrate 2008-2022).

Der Beschluss muss in jeder amtsangehörigen Gemeinde gefasst werden.

Der Amtsausschuss empfiehlt lt. TOP 17 der Amtsausschusssitzung vom 08.05.2023, eine Änderung der Richtlinien auf einheitlich 5 € ab dem 01.01.2024.

Als **Anlage 1** (*Übersicht bei einer Zuschusshöhe von 5 € (Zahlen sind gerundet)*) ist eine Übersicht der gezahlten Zuschüsse in den Jahren 2018 bis 2022 enthalten, ebenso eine evtl. Erhöhung um 5 € sowie der Haushaltsansatz aus dem Jahr 2022. (Die Anzahl der Fahrten in 2020 und 2021 waren durch die Corona-Pandemie stark rückläufig!)

Anlage 2: *Übersicht der derzeitigen Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen im Kreisgebiet Dithmarschen*

Zur Info:

Inflationsrate lt. www.handelsblatt.com von 2008 bis 2022:

7,3 %	2022 (Stand März)
3,1 %	2021
0,5 %	2020
1,4 %	2019
1,8 %	2018
1,5 %	2017
0,5 %	2016
0,5 %	2015
1,0 %	2014
1,4 %	2013
2,0 %	2012
2,1 %	2011
1,1 %	2010
0,3 %	2009
2,6 %	2008
27,1 %	gesamt

(Inflationsrate im Oktober 2022 nicht 7,3 % sondern 10,4 %; d.b. **gesamt = 30,2 %**)

.....

**Gemeinsame Richtlinien
der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider
zur Förderung von Jugendfreizeitmaßnahmen
und internationalen Jugendbegegnungen**

A. Allgemeines

Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider fördern im Rahmen der §§ 11, 12 und 74 KJHG sowie §§ 6 und 8 JuFöG die Jugendfreizeitmaßnahmen und internationalen Jugendbegegnungen der freien Träger der Jugendhilfe einheitlich nach den folgenden Förderrichtlinien. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und dient der Fehlbetragsfinanzierung.

Über Ausnahmen von diesen Förderrichtlinien entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der betroffenen Gemeinde.

B. Antragsverfahren

Anträge sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme schriftlich einzureichen. Die Antragsfrist endet mit Ablauf des 31.03. des Jahres, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll. Später eingehende Anträge können nur dann gefördert werden, soweit noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

C. Förderungsvoraussetzungen

1. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des § 74 KJHG.
2. Die Maßnahme muss mindestens sieben Teilnehmer/innen umfassen. Diese müssen zum Zeitpunkt der Maßnahme das sechste Lebensjahr vollendet haben und dürfen das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Förderungswürdig sind nur Teilnehmer/innen, die ihren Hauptwohnsitz in einer der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes KLG Eider haben.
4. Je angefangene zehn Teilnehmerinnen wird eine Betreuerin und je angefangene zehn Teilnehmer ein Betreuer gefördert.

D. Förderungshöhe

Eine Förderung erfolgt nur für Personen nach C Ziffer 2 und 4 und nur für mindestens zwei und höchstens 14 Tage. An- und Abreisetag werden bei Jugendfreizeitmaßnahmen, die länger als 2 Tage dauern, als **ein** förderungsfähiger Tag gerechnet.

Die Förderungshöhe beträgt **einheitlich 5 Euro/Tag** und Teilnehmer/in (Betreuer/in) und wird jedem Träger gewährt, soweit diese Förderrichtlinien eingehalten werden.

E. Abrechnung und Zahlung

1. Spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser Verwendungsnachweis muss Folgendes enthalten:
 - a) Eine Aufschlüsselung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben.
 - b) Einen Belegungsvertrag über die Unterbringung oder einen Beleg, aus dem die Dauer der Maßnahme erkennbar ist.
 - c) Eine von allen Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste unter Angabe des Namens, der vollständigen Anschrift und des Geburtsdatums.
2. Die Auszahlung des Förderbetrages sowie die endgültige Bewilligung erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

F. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

einmalige Kosten: nein ja, in Höhe von €
laufende Kosten: nein ja, in Höhe von € pro Haushaltsjahr

Zuständigkeit der Gemeindevertretung/des Amtsausschusses gemäß

- Hauptsatzung

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist

- nicht erforderlich,

erforderlich und soll nach Vorstellung der Verwaltung wie folgt vorgenommen werden:

Anlagen:

keine

Anlage 1: Übersicht bei einer Zuschüsshöhe von 5 €

Anlage 2: Übersicht der derzeitigen Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen im Kreisgebiet Dithmarschen

Bemerkung:

Übersicht der derzeitigen Förderung von Jugendherholungsmaßnahmen im Kreisgebiet Dithmarschen

Verwaltung	Förderkriterien	Derzeitige Höhe pro Tag/Tn	Erhöhung geplant?																						
Amt Burg-St. Michaelisdonn	6-18 jährige	5 €	Vor 2023: 3 €																						
Amt KLG Eider	6-20 jährige 1 Betreuer je angefangene 10 Tn nach Geschlecht Mind. 2 Tage, höchstens 14 Tage An- und Abreisetag = 1 Tag	3 € Tag/Tn 3 € Tag/Betreuer	Geplant ist eine Erhöhung auf 5 €																						
Amt Marne-Nordsee	6-18 Jahre plus 1 Betreuer/in pro 7 Tn Förderung mind. 5 Tage, höchstens 14 Tage (An- u. Abreisetag = 1 Tag) und nur 1 Maßnahme pro Teiln. im Jahr.	3 €	k.A.																						
Amt Mitteldithmarschen	<u>Gemeinden Albersdorfer Einzugsgebiet:</u> <table border="0"> <thead> <tr> <th>Gemeinde</th> <th>Zuschuss/Verpflegungstag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Albersdorf</td> <td>kein Zuschuss</td> </tr> <tr> <td>Arkebek</td> <td>1,79 €</td> </tr> <tr> <td>Bunsoh</td> <td>1,79 €</td> </tr> <tr> <td>Immenstedt</td> <td>1,79 €</td> </tr> <tr> <td>Offenbüttel</td> <td>1,79 €</td> </tr> <tr> <td>Osterrade</td> <td>1,79 €</td> </tr> <tr> <td>Schafstedt</td> <td>1,79 €</td> </tr> <tr> <td>Schrum</td> <td>1,79 €</td> </tr> <tr> <td>Tensbüttel-Röst</td> <td>1,79 €</td> </tr> <tr> <td>Wennbüttel</td> <td>kein Zuschuss</td> </tr> </tbody> </table> Pro Teilnehmer wird einmalig ein Fahrtkostenbeitrag in Höhe von 1,53 € gezahlt An- und Abreisetag werden als 1 Verpflegungstag gezählt	Gemeinde	Zuschuss/Verpflegungstag	Albersdorf	kein Zuschuss	Arkebek	1,79 €	Bunsoh	1,79 €	Immenstedt	1,79 €	Offenbüttel	1,79 €	Osterrade	1,79 €	Schafstedt	1,79 €	Schrum	1,79 €	Tensbüttel-Röst	1,79 €	Wennbüttel	kein Zuschuss	Siehe Spalte links	
Gemeinde	Zuschuss/Verpflegungstag																								
Albersdorf	kein Zuschuss																								
Arkebek	1,79 €																								
Bunsoh	1,79 €																								
Immenstedt	1,79 €																								
Offenbüttel	1,79 €																								
Osterrade	1,79 €																								
Schafstedt	1,79 €																								
Schrum	1,79 €																								
Tensbüttel-Röst	1,79 €																								
Wennbüttel	kein Zuschuss																								

	<u>Gemeinden Meldorfer Einzugsgebiet:</u> Bargenstedt 1,79 € Barlt 1,79 € Busenwurth 1,79 € Elpersbüttel 1,79 € Epenwörden 1,79 € Gudendorf kein Zuschuss Krumstedt 1,79 € Meldorf kein Zuschuss Nindorf 1,79 € Nordermeldorf 1,79 € Odderade 1,79 € Sarzbüttel 1,79 € Windbergen 1,79 € Wolmersdorf 1,79 € Es wird kein Fahrtkostenbeitrag gezahlt An- und Abreisetag werden als 2 Verpflegungstage gezählt Für Betreuer werden keine Zuschüsse gezahlt!		
Kreis Dithmarschen	6-18 Jahre + eine/n Betreuer/in auf 5 Tn. Die Freizeitfahrt sollte für einen Zeitraum von mind. 5 Tagen/max. 14 Tage stattfinden. Der An- und Abreisetag zählt als 1 Tag.	5 €	Wurde gerade angepasst, die Richtlinien sind ab 2023 gültig.
Stadt Brunsbüttel	Fahrten bis 4 Tage: 6-20 jährige 21-27 jährige Fahrten ab 5 Tage: 6-20 jährige 21-27 jährige Ein Betreuer je 7 Tn An- und Abreisetag = 1 Tag	1,00 € 0,50 € 2,00 € 1,00 € Gleiche Förderung wie Tn.	Richtlinie ist von 2001

Stadt Heide	6 bis 21 Jahren für mind. 3 Tage, max. 21 Tage.	1,00 €	Es liegt „aktuell“ ein Antrag des Kreisjugendringes vor, den genannten Betrag auf 3 bis 5 Euro pro Tag zu erhöhen. Der geht noch vor der anstehenden Kommunalwahl in die politische Beratung.
-------------	---	--------	---

Stand: Februar 2023

Übersicht bei einer Zuschüshöhe von 5 € (Zahlen sind gerundet)

Gemeinde	2018		2019		2020		2021		2022		Hh-Ansatz 22
	tats. Ausgaben	bei 5 € wären es	tats. Ausgaben	bei 5 € wären es	tats. Ausgaben	bei 5 € wären es	tats. Ausgaben	bei 5 € wären es	tats. Ausgaben	bei 5 € wären es	
Barkenholm	- €	- €	26 €	43 €	9 €	14 €	- €	- €	6 €	10 €	100 €
Bergewörden	10 €	17 €	14 €	23 €	2 €	3 €	- €	- €	- €	- €	100 €
Dellstedt	82 €	137 €	120 €	200 €	37 €	62 €	- €	- €	36 €	60 €	200 €
Delve	- €	- €	183 €	304 €	35 €	58 €	- €	- €	- €	- €	200 €
Dörpling	51 €	85 €	39 €	65 €	31 €	52 €	- €	- €	15 €	25 €	200 €
Fedderingen	21 €	35 €	77 €	129 €	16 €	27 €	- €	- €	60 €	101 €	100 €
Gaushorn	- €	- €	- €	- €	9 €	16 €	- €	- €	- €	- €	100 €
Glüsing	- €	- €	27 €	45 €	8 €	14 €	- €	- €	6 €	10 €	100 €
Groven	- €	- €	- €	- €	6 €	11 €	- €	- €	- €	- €	100 €
Hemme	48 €	80 €	88 €	147 €	40 €	67 €	- €	- €	72 €	120 €	200 €
Hennstedt	280 €	466 €	514 €	857 €	139 €	232 €	- €	- €	137 €	229 €	700 €
Hövede	- €	- €	14 €	23 €	3 €	5 €	- €	- €	- €	- €	100 €
Hollingstedt	- €	- €	47 €	79 €	15 €	25 €	- €	- €	37 €	62 €	100 €
Karolinenkoog	24 €	40 €	25 €	41 €	8 €	13 €	- €	- €	- €	- €	100 €
Kleve	208 €	347 €	135 €	226 €	21 €	36 €	- €	- €	26 €	44 €	300 €
Krempel	85 €	142 €	99 €	165 €	31 €	51 €	- €	- €	161 €	269 €	200 €
Lehe	458 €	763 €	596 €	993 €	55 €	92 €	- €	- €	304 €	507 €	500 €
Linden	72 €	121 €	165 €	275 €	81 €	134 €	- €	- €	74 €	124 €	200 €
Lunden	455 €	759 €	374 €	623 €	85 €	142 €	- €	- €	202 €	336 €	500 €
Norderheistedt	- €	- €	30 €	50 €	15 €	25 €	- €	- €	6 €	10 €	100 €
Pahlen	51 €	84 €	50 €	83 €	60 €	101 €	30 €	50 €	20 €	34 €	400 €
Rehm-F-B	185 €	308 €	172 €	286 €	29 €	48 €	- €	- €	30 €	50 €	200 €
St. Annen	222 €	371 €	269 €	448 €	19 €	32 €	- €	- €	159 €	264 €	800 €
Schalkholz	67 €	111 €	69 €	114 €	34 €	57 €	- €	- €	67 €	111 €	300 €
Schlichting	159 €	265 €	121 €	202 €	12 €	20 €	- €	- €	141 €	235 €	200 €
Süderdorf	140 €	234 €	21 €	35 €	20 €	33 €	- €	- €	- €	- €	300 €
Süderheistedt	- €	- €	99 €	165 €	42 €	70 €	- €	- €	12 €	20 €	100 €
Tellingstedt	308 €	514 €	641 €	1.068 €	140 €	233 €	- €	- €	332 €	553 €	700 €
Tielenhemme	28 €	47 €	28 €	46 €	8 €	14 €	- €	- €	- €	- €	100 €
Wallen	- €	- €	- €	- €	2 €	3 €	- €	- €	- €	- €	100 €
Welmbüttel	98 €	164 €	211 €	352 €	22 €	37 €	- €	- €	28 €	46 €	100 €
Westerborstel	105 €	175 €	78 €	130 €	6 €	10 €	- €	- €	31 €	52 €	200 €
Wiemerstedt	- €	- €	14 €	23 €	8 €	13 €	- €	- €	6 €	10 €	200 €
Wrohm	- €	- €	42 €	70 €	40 €	66 €	- €	- €	- €	- €	200 €
Summe	3.159 €	5.265 €	4.386 €	7.310 €	1.090 €	1.817 €	30 €	50 €	1.968 €	3.280 €	8.100 €

Amt: Geschäftsbereich I
Sachbearbeiter: Pieper, Mayra
Az.: 082.42-

Stabsstelle

öffentlich

16.05.2023

Vorlage
für die Sitzung
der Gemeindevertretung Hollingstedt
am 22.06.2023

TOP 27.: Vorschlag für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hollingstedt beschließt, folgende Person/en als Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028 beim Amtsgericht Meldorf vorzuschlagen:

Sachverhalt und Begründung:

Für die Vorschlagslisten der Schöffen in allgemeinen Strafsachen ist jede Gemeinde unabhängig von ihrer Größe zuständig.

Gem. § 28 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sind für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 Schöffen zu wählen. Die Anzahl der in der Schöffenvorschlagsliste aufzunehmenden Personen ist nach § 36 Abs. 4 GVG von dem Präsidenten des Landgerichtes Itzehoe in Anlehnung an die Einwohnerzahlen der Gemeinden bestimmt worden.

Nachdem die Vorschlagslisten von den Gemeinden aufgestellt wurden, erfolgt die Übersendung an den Amtsrichter als Vorsitzenden des Schöffenwahlausschusses bis zum 01.09.2023. Dort werden alle Listen zu einer einheitlichen Liste zusammengefasst. Der Schöffenwahlausschuss wählt die erforderliche Zahl von Schöffen für das Amtsgericht sowie für das Landgericht.

**Gemeinde
Hollingstedt**

Einwohner (Stand 30.06.2022)

308

**erforderliche
Schöffenvorschläge**

1

Lfd. Nr.	Name, Vorname/n Geburtsname	Geburtsort (Gemeinde/Kreis)	Geburtsdatum	Beruf	Anschrift	Bemerkungen a) <i>Ausschlussgründe</i> b) <i>Begründung der Bewerbung</i> c) <i>Gewünschtes Gericht</i>
1	Keine Bewerbung erhalten					

Bemerkung: Die in der Tabelle aufgeführten Bewerber/innen haben ihr Interesse für das Schöffenamts infolge einer öffentlichen Ausschreibung bekundet. Sollten keine oder nicht ausreichend Bewerber vorhanden sein, sind von der Gemeindevertretung möglichst (weitere) Vorschläge zu ergänzen (bitte vorher mit betroffenen Personen absprechen).

Finanzielle Auswirkungen:

einmalige Kosten: nein ja, in Höhe von €
laufende Kosten: nein ja, in Höhe von € pro Haushaltsjahr

Zuständigkeit der Gemeindevertretung/des Amtsausschusses gemäß

- Hauptsatzung
- §§ 36,38 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist

- nicht erforderlich,
- erforderlich und soll nach Vorstellung der Verwaltung wie folgt vorgenommen werden:

Anlagen:

- keine
-
-

Bemerkung:

Amt: Geschäftsbereich I
Sachbearbeiter: Flindt, Britta
Az.: 816.10; 022.32-

Stabsstelle

öffentlich

02.06.2023

Vorlage
für die Sitzung
der Gemeindevertretung Hollingstedt
am 22.06.2023

TOP 28.: Kommunale Wärmeplanung

Beschlussvorschlag:

Es ist ein kommunaler Wärmeplan aufzustellen, wenn eine Förderung von 90% zugesichert wird. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird ermächtigt, nach Einholung von Angeboten, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Soweit erforderlich, sind Haushaltsmittel im Nachtragshaushalt bereit zu stellen. Überdies wird der Amtsdirektor ermächtigt, eine einheitliche und gemeinsame Abwicklung aller Gemeinden zu koordinieren und sicher zu stellen.

Sachverhalt und Begründung:

Der Bund hat eine Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) gestartet, die in einzelnen Bundesländern in eine Kommunalrichtlinie weiterentwickelt wurde. Ziel dieser Kommunalrichtlinie ist es, im Rahmen eines Klimaschutzkonzeptes die Erstellung eines sog. Konzeptes zur integrierten Wärmenutzung erstellen zu lassen und gefördert zu bekommen.

Dabei ist diese „kommunale Wärmeplanung“ als informelle Planungsinstrument der Kommune zu verstehen. Damit stellt es – vergleichbar mit einem Flächennutzungsplan – auf Basis der aktuellen Wärmeversorgungsstruktur und des Wärmebedarfs die langfristige Entwicklung auf dem Wärmesektor in der Kommune dar.

Ein Wärmeplan bietet die Grundlage dafür, verschieden aktuell anstehende und zukünftig geplante Maßnahmen im Bereich der Energieeinsparung, z. B. durch Sanierung von Gebäuden und die Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen abzustimmen.

Städte und Gemeinden sind nach § 7 Abs. 1 des Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) berechtigt, kommunale Wärme- und Kälteschutzpläne aufzustellen.

Für Kommunen, die im zentralörtlichen System des Landes Schl.-Hol. Als sog. Stadtrandkerne 1. Ordnung oder höher eingestuft sind, handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Andere Kommunen sind derzeit nicht zu einer Aufstellung verpflichtet. Es sind aber Tendenzen erkennbar, dass auch kleinere Gemeinden im kommenden Jahr hierzu verpflichtet werden sollen.

Für Antragstellungen bis zum 31.12.2023 erhalten nicht-verpflichtende Gemeinden auf Grundlage der „Kommunalrichtlinie“ Fördermittel in Höhe von 90% bzw. 100%.

Für später gestellte Anträge beträgt der Zuschuss dann nur noch 60% bzw. 80%.

Wenn alle Gemeinden des Amtes KLG Eider geschlossen eine derartige Wärmeplanung beauftragen würden, könnte sich daraus auch eine interkommunale Abstimmung der Energieeinsparung bzw. –bedarf ableiten lassen.

Diese einmalige Chance der Förderung sollte ergriffen werden.

Für die Aufstellung kommunaler Wärmepläne muss ein entsprechendes Büro beauftragt werden. Hierfür sind derzeit Kosten von 2 – 4 € pro Einwohner anzusetzen.

Nach derzeitiger Einschätzung würden sich demzufolge folgende Kostenentwicklung ergeben:

Gemeinde	EW-Stand	4 €	Eigenanteil
	30.09.2022	pro EW	10%
Barkenholm	173	692 €	69 €
Bergewörden	35	140 €	14 €
Dellstedt	715	2.860 €	286 €
Delve	754	3.016 €	302 €
Dörpling	662	2.648 €	265 €
Fedderingen	263	1.052 €	105 €
Gaushorn	174	696 €	70 €
Glüsing	114	456 €	46 €
Groven	88	352 €	35 €
Hemme	492	1.968 €	197 €
Hennstedt	2.055	8.220 €	822 €
Hövede	61	244 €	24 €
Hollingstedt	307	1.228 €	123 €
Karolinenkoog	130	520 €	52 €
Kleve	410	1.640 €	164 €
Krempel	607	2.428 €	243 €
Lehe	1.068	4.272 €	427 €
Linden	889	3.556 €	356 €
Lunden	1.690	6.760 €	676 €
Norderheistedt	128	512 €	51 €
Pahlen	1.154	4.616 €	462 €
Rehm-Flehde-Bargen	552	2.208 €	221 €
St. Annen	315	1.260 €	126 €
Schalkholz	581	2.324 €	232 €
Schlichting	253	1.012 €	101 €
Süderdorf	360	1.440 €	144 €
Süderheistedt	518	2.072 €	207 €
Tellingstedt	2.694	10.776 €	1.078 €
Tielenhemme	165	660 €	66 €
Wallen	30	120 €	12 €
Welmbüttel	405	1.620 €	162 €
Westerborstel	113	452 €	45 €

Wiemerstedt	150	600 €	60 €
Wrohm	738	2.952 €	295 €
	18.843	75.372 €	7.537 €

Finanzielle Auswirkungen:

einmalige Kosten: nein ja, in Höhe von siehe Tabelle €
laufende Kosten: nein ja, in Höhe von € pro Haushaltsjahr

Zuständigkeit der Gemeindevertretung/des Amtsausschusses gemäß

Hauptsatzung

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist

nicht erforderlich,
 erforderlich und soll nach Vorstellung der Verwaltung wie folgt vorgenommen werden:

Anlagen:

keine

Bemerkung:

Die Verwaltung vermutet, auf Grund der aktuellen Auswirkungen aus dem Ukraine-Krieg und der daraus resultierenden Änderung der Energieversorgung und -einsparung, dass längerfristig der kommunale Wärmeplan ein "Muss" darstellen könnte, um Maßnahmen, die Auswirkungen auf dem Energiesektor haben, gefördert zu bekommen.